

Zweck der Retrieveragebrauchsprüfung	3
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Zulassung.....	4
§ 3 Meldung zur Prüfung.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter	6
§ 5 Verbandsrichter.....	6
§ 6 Richtersitzung	7
§ 7 Berichterstattung	9
§ 8 Ordnungsvorschriften RGPO	10
§ 9 Durchführung der Prüfung.....	12
Ordnung für die Retrieveragebrauchsprüfung (RGPO)	16
<i>I. Fachgruppe Waldarbeit</i>	16
§ 10 Schweißarbeit	16
§ 11 Haarwildschleppen	22
§ 12 Freie Verlorensuche und Bringen von Nutzwild	24
§ 13 Bringen.....	25
§ 14 Buschieren.....	26
Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Waldarbeit	26
<i>II. Fachgruppe Wasserarbeit</i>	27
A. Allgemeiner Teil	27
§ 15 Allgemeinverbindlichkeit	27
§ 16 Gewässer.....	27
§ 17 Verantwortliche Personen	27
§ 18 Enten.....	28
§ 19 Brutzeit	28
§ 20 Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser	28
§ 21 Hunde	28
B. Besonderer Teil.....	29
§ 22 Allgemeines.....	29
§ 23 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer.....	30
§ 24 Schussfestigkeit	31
§ 25 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer	31
§ 26 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	32
§ 27 Markierung über ein Gewässer.....	33
§ 28 Bringen von Ente	34
Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Wasserarbeit.....	35
<i>III. Fachgruppe Feldarbeit</i>	36
§ 29 Federwildschleppe	36

§ 30 Einweisen.....	36
§ 31 Standruhe und Merken.....	37
§ 32 Bringen von Federwild.....	38
Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Feldarbeit.....	39
IV. Fachgruppe Gehorsam.....	39
§ 33 Gehorsam.....	39
§ 34 Prüfung aller Fächer durch eine Richtergruppe.....	40
§ 35 Allgemeines Verhalten – Gehorsam.....	40
§ 36 Verhalten auf dem Stand.....	40
§ 37 Leinenführigkeit.....	41
§ 38 Folgen Frei bei Fuß.....	41
§ 39 Verweilen auf der Stelle.....	41
§ 40 Schussfestigkeit Hereinkommen auf Ruf / Pfiff.....	42
Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Fachgruppe Gehorsam.....	43
§ 41 Arbeitsfreude.....	44
Erreichbare Höchstpunktzahlen RGP.....	44
Übersicht über die Einstufung in die einzelnen Preisklassen RGP.....	45
Zensurenblatt RGP.....	46
Anhang zur RGPO.....	47
Rahmenrichtlinien des JGHV.....	47
Teil A der PO-Wasser des JGHV.....	47
Einspruchsordnung.....	48
Zulassung zu Prüfungen (§ 23 der Satzung des JGHV).....	51
Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit.....	52
Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV.....	52
Auszüge aus der Ordnung für das Verbandsrichterwesen..	53
Leistungszeichen des JGHV.....	55
1. Das Armbruster-Haltabzeichen.....	55
2. Härtenachweis (/).....	55
3. Lautjagernachweis (\).....	56
4. Verlorenbringernachweis (Vbr).....	56
5. Bringtreueprüfung (Btr).....	57
Gebiss des Hundes.....	60
Körperbau des Hundes.....	61
Bruchzeichen.....	63
Aufdocken des Schweißriemens.....	64
Leistungszeichen.....	65
Anschriften.....	66

Ordnung für die Retrievergebrauchsprüfung (RGPO)
des Deutschen Retriever Club e.V. (DRC)
(in der Fassung vom 05.11.2016)

Zweck der Retrievergebrauchsprüfung (RGP)

Die Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) ist eine Leistungsprüfung. Dr. Ströse sagte in Anlehnung an Hegewald, von Sothen, von Loebenstein, Oberländer und andere Vorkämpfer der Gebrauchshundebewegung, dass es Hauptaufgabe einer VGP sei: „Hunde für den waidgerechten Betrieb der Jagd ans Tageslicht zu ziehen und das Verständnis für Unterweisung sowie Führung derartiger Hunde in weite Kreise der Jägerei zu tragen. Nur diesem Zweck sollten die Gebrauchshundprüfungen dienen. Ein Hund, der ein solches Examen bestanden hat, muss bei richtiger Führung und gehöriger Übung auch in der Praxis wirkliche Gebrauchshundarbeit leisten. Und darauf kommt es doch im Wesentlichen an.“

An diesen Grundsätzen hat sich nichts geändert. Sie gelten auch für die Retrievergebrauchsprüfung (RGP). Neben der allgemeinen Jagdgebrauchshundearbeit müssen auf der "Meisterprüfung" der Retriever allerdings auch die für diesen Hund besonderen Eigenschaften und Fähigkeiten unter Beweis gestellt werden.

Veranstaltung der Prüfung

§1 Allgemeines

- (1) Für alle Prüfungen gelten die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV)–siehe Anhang zu dieser PO.
- (2) Der Obmann der Verbandsrichter im DRC kann die Durchführung der RGP an die Landesgruppen delegieren. Andere Verbandsvereine dürfen die RGP nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Obmannes der Verbandsrichter im DRC durchführen.
- (3) **a)** eine RGP darf nur ab dem 1. September abgehalten werden.
b) Es ist unzulässig, die gesamte RGP an einem Tag abzuwickeln. Am zweiten Tag müssen noch mindestens vier Fächer geprüft werden.
- (4) **a)** Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der Retrievergebrauchsprüfung sind große, mit Niederwild gut besetzte Reviere für die Feld- und Waldarbeit. Zugleich muss ein ausreichend großes Wassergelände mit dichtem Deckungsgürtel zur Verfügung stehen.
b) Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt

sind. Die Zahl der für eine RGP zuzulassenden Hunde hat mit den vorhandenen Revier- und Wildverhältnissen im Einklang zu stehen. Die Prüfung muss für mindestens 4 Hunde ausgeschrieben werden.

- (5) Eine RGP kann auch gemeinsam von mehreren Verbandsvereinen abgehalten werden. In diesem Fall muss die entsprechende Landesgruppe federführend für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung, sowie für die Berichterstattung verantwortlich zeichnen.
- (6)
 - a) Es bleibt den Veranstaltern überlassen, ob sie bei der Durchführung der RGP Fachrichtergruppen bilden oder ob die Richtergruppen alle ihnen zugeteilten Hunde in allen Fächern prüfen.
 - b) Bei Einteilung der Richter in Fachrichtergruppen muss jede Richtergruppe alle Hunde in den ihr zugeteilten Fächern prüfen. Bei der Feldarbeit darf die Prüfungsleitung eine Ausnahme machen.
 - c) Wird die RGP so durchgeführt, dass je eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen Fächern prüft, dürfen höchstens sechs Hunde einer solchen Richtergruppe zugeteilt werden.

§2 Zulassung

- (1) Die Zulassung von Hunden zu den Retrievergebrauchsprüfungen richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV - siehe Anhang zu dieser PO.
- (2) Zu einer RGP dürfen nicht mehr als 20 Hunde zugelassen werden.
- (3) Hunde, die im gleichen Jahr gewölft sind, dürfen jedoch zur RGP nicht zugelassen werden.

§3 Meldung zur Prüfung

- (1)
 - a) Die Meldung zu einer RGP ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt Meldeformular (jagdlich) einzureichen.
 - b) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.
 - c) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben oder ergänzen.

- d) Der Nennung sind eine Ablichtung der Ahnentafel sowie Zeugniskopien aller früher absolvierten Verbandsprüfungen (inklusive JP/R) beizufügen.
- (2) a) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.
 b) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (PO).
 c) Ein Führer darf auf einer RGP nicht mehr als zwei Hunde führen.
 d) Dem DRC als Veranstalter ist es gestattet, die Nennungsbe-
 rechtigung auf seine eigenen Mitglieder zu beschränken oder seinen Mitgliedern den Vorrang bei der Nennung einzuräumen.
- (3) Der Führer eines Hundes muss einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für seinen Hund nachweisen.
- (4) a) Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vorgeschriebenen, wirksamen Impfungen – übergeben, sowie seinen gültigen gelösten Jagdschein zur Einsicht vorlegen. Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden.
 Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge in die Ahnentafel zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.
 b) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint. Bei sämtlichen Jagdprüfungen wird die Meldegebühr auch dann nicht erstattet, wenn die Meldung bis zum festgesetzten Meldeschluss zurückgezogen wird. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.
 c) Bei der Nennung muss auf dem Meldeformular angegeben werden, ob der Hund als Riemanarbeiter, als Totverbeller oder Totverweiser geführt werden soll. Jede nachträgliche Änderung hinsichtlich der Art der Zusatzfächer zur Schweißarbeit ist dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung zu melden.

Ferner ist bei der Nennung zur RGP anzugeben, ob die Fuchschleppe geprüft werden soll.

§4 Rechte und Pflichten der Veranstalter

- (1) Die Veranstalter müssen die Prüfung rechtzeitig bei der ausrichtenden Landesgruppe des DRC anmelden. Diese muss die Prüfung spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstag im Vereinsorgan oder auf der Homepage des Vereins ausschreiben. In der Ausschreibung ist die Art der Anfertigung der Schweißfährten (Schweißart und Herstellungsart) sowie die Länge der Schweißfährten (400 m oder 600 m) anzugeben.
- (2) Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für die Vorbereitung und Durchführung der RGP bestimmen. Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV als Verbandsrichter benannt sein. Des Weiteren muss er ein anerkannter Verbandsrichter im DRC sein. Er kann bei dieser Prüfung als Verbandsrichter tätig sein.
- (3) Der Prüfungsleiter bzw. die Landesgruppe kann die Vorbereitung der Prüfung einem Sonderleiter übertragen. Der Sonderleiter ist dem Prüfungsleiter direkt unterstellt. Das vom Obmann der Verbandsrichter autorisierte Merkblatt regelt die Aufgaben des Sonderleiters.
- (4) Die Zuchtbuch- und evtl. DGStB- und DRC-GStB-Nummer des gemeldeten Hundes sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen. Der Prüfungsleiter ist für die Übereinstimmung der Tätowier- bzw. Chipnummern mit der Eintragung auf der Ahnentafel verantwortlich.

§5 Verbandsrichter

- (1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein. Der Prüfungsleiter muss auch auf der aktuellen Richterliste des DRC aufgeführt sein.
- (2) Die Richter und die Obleute wählt der Veranstalter in Absprache mit dem Prüfungsleiter aus. Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Zucht- und Leistungsprüfungen geführt hat.
- (3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorausgehendem Ausfall eines Verbandsrichters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundführer ist (ggf. ein Richteranhänger), als Ersatz – „Notrichter“ – neben zwei Verbandsrichtern in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Prüfungsleiterbericht zu begründen und bedarf des Einverständnisses des Obmannes der Verbandsrichter im DRC.

- (4) a) In jeder Richtergruppe müssen bei allen Arbeiten mindestens 3 Verbandsrichter tätig sein. Der Obmann jeder Gruppe muss auf der Verbandsrichterliste des DRC stehen. In jeder Richtergruppe dürfen neben diesem, Richter aus anderen Vereinen eingesetzt werden, sofern sie die Berechtigung haben, die entsprechenden Fachgruppen zu prüfen. Nach Möglichkeit, sollte in jeder Gruppe ein zweiter Verbandsrichter des DRC eingesetzt werden.
- b) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung der Prüfungsleitung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.
- c) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.
- d) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Verbandsrichter / Richteranwalt eine Darstellung und vorläufige Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (offenes Richten). Jeder Führer kann von dem Obmann der jeweiligen Richtergruppe Auskunft über das vergebene Prädikat verlangen, nachdem sein Hund dort durchgeprüft ist.

§6 Richtersitzung

- (1) Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung möglichst im Beisein der Führer stattfinden, um die Richter und Richteranwälte auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.
- (2) Nach Beendigung der Prüfung aller Hunde muss eine abschließende Richtersitzung stattfinden, wenn in Fachrichtergruppen gerichtet wurde, wenn das Prädikat „hervorragend“ (4 h) vergeben wurde, wenn es zu Unstimmigkeiten innerhalb einer Richtergruppe kam oder wenn besondere Vorkommnisse vorlagen. Wurde das Prädikat „hervorragend“ (4 h) vergeben,

ist dies vom Obmann der Richtergruppe schriftlich zu begründen.

- (3)**
- a)** Die einzelnen Richtergruppen haben vor Beginn der Richtersitzung die Prädikate für die von ihnen geprüften Hunde festzustellen unter dem Vorbehalt einer Ergänzung ihres Urteils über den Nasengebrauch, über relevante Gehorsamsfächer und gelegentliche Bringleistungen. Eine nachträgliche Änderung der ohne Vorbehalt bekannt gegebenen Zensuren ist nur bei falscher Anwendung der Prüfungsordnung möglich.
 - b)** Bei Prüfungen in Fachrichtergruppen werden in der Richtersitzung von den Obleuten die erteilten Prädikate verlesen. Hierbei haben die Obleute anderer Richtergruppen die von ihnen festgestellten Leistungen der einzelnen Hunde im Nasengebrauch und in den relevanten Gehorsamsfächern für die endgültige Bildung der Prädikate in diesen Fächern durch die zuständige Richtergruppe mitzuteilen.
 - c)** Die Prädikate der während der Prüfung ausgeschiedenen Hunde, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder ausgeschlossen wurden sind in der Richtersitzung ebenfalls zu verlesen, soweit sie vor dem Ausscheiden des Hundes erteilt wurden. Hierbei müssen die betreffenden Obleute den Grund nennen, weshalb und in welchem Fach die Hunde ausgeschieden sind.
- (4)**
- a)** Bei der Verlesung der Prädikate ist die entsprechende Leistungsziffer zu nennen.
 - b)** Die Leistungsziffer ist als ganze Zahl in die Zensurentabelle einzutragen und mit der nachstehenden Fachwertziffer zu multiplizieren. Aus dieser Multiplikation ergeben sich die Wertungspunkte, sie sind also für jedes Fach das Produkt aus dem Wert der Arbeit und der Bedeutung dieses Prüfungsfaches.
 - c)** Die Richtersitzung stellt gelegentlich dieser Verlesung fest, für welche der drei Preisklassen die vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen in den einzelnen Fachgruppen von den betreffenden Hunden erreicht wurden und ob die Mindestbedingungen für die einzelnen Preisklassen erfüllt wurden. Schließlich erfolgt nach der Höhe der erreichten Gesamtpunktzahl die Einstufung sämtlicher auf der betreffenden RGP preisbewerteten Hunde innerhalb der vorher festgestellten Preisklasse.
 - d)** Falls zwei Hunde in derselben Preisklasse die gleiche Gesamtpunktzahl erreicht haben, entscheiden in der Reihenfolge der vorhandene Härtenachweis und dann das Alter. Bei dieser Einstufung sind die Zusatzpunkte der Totverbeller und Tot-

- verweiser, falls sie mindestens das Prädikat „genügend“ für diese Leistung erhalten haben, mitzuzählen.
- (5) a) Die Richtersitzung stellt danach das Prüfungsergebnis fest. Das Prüfungszeugnis kann nur „mit ____Preis ____Punkten bestanden“ oder „nicht bestanden“ (mit Angabe des Grundes in Worten) lauten.
b) Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellten Zensuren und Wertungspunkte sowie evtl. Bemerkungen sind in Formblatt J2r (Zensurentabelle) einzutragen, das von drei Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Das Prüfungsergebnis ist von dem Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel des Hundes einzutragen, mit dem Stempel des veranstaltenden Vereins zu versehen und zu unterschreiben. Wurde ein Hund im Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer geprüft, ist das Ergebnis ebenfalls einzutragen. Es ist ferner einzutragen, ob die Fuchsschleppe geprüft wurde (mit Fuchs = m.Fu., ohne Fuchs = o.Fu.).
- (7) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnentafel bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, die die Prüfung nicht bestanden oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben. Hier muss neben dem Prüfungsergebnis auch der Grund des Nichtbestehens in Worten angegeben werden.
- (8) Die Zensurentabelle und Ahnentafel sind sofort bei oder nach der Preisverteilung dem Führer jedes Hundes auszuhändigen.
- §7 Berichterstattung**
- (1) a) Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung der DRC-Geschäftsstelle die vollständigen Prüfungsunterlagen mittels der aktuellen Formblätter einreichen.
b) Veranstalter und Prüfungsleiter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass die Prüfungsberichte innerhalb der festgesetzten Frist bei der DRC-Geschäftsstelle eingehen.
c) Die DRC-Geschäftsstelle muss dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben oder diese nach Rücksprache selbst vornehmen.
d) Aus verspäteter Eintragung oder aus Nichteintragung abgeleitete Schadensersatz- und Regressansprüche der geschädigten Führer, Eigentümer und Züchter gehen zu Lasten der verantwortlichen Vereine.

- (2) Die Geschäftsstelle des DRC muss als Stammbuchführer des Vereins bei den allgemeinen Angaben über die einzelnen Retrieveragebrauchsprüfungen folgendes mit aufführen:
 - 1. Namen und Zuchtbuchnummern der Hunde die zur Prüfung angetreten sind, aber dieselbe nicht bestanden haben
 - 2. Grund des Ausscheidens
- (3) Die Hunde, welche die RGP bestanden haben werden im DGStB in der Abteilung 1 veröffentlicht.
- (4) Nach Prüfung der Unterlagen vergibt die Geschäftsstelle des DRC als Stammbuchführer des Vereins den Hunden, welche die RGP nach diesen Prüfungsvorschriften bestanden haben eine Stammbuchnummer und stellt den Eigentümern des Hundes eine Urkunde als Anlage zur Ahnentafel über die bestandene RGP mit Angabe der DRC-Stammbuchnummer aus.
- (5) Der Obmann für das Prüfungswesen des DRC legt dem Stammbuchamt des JGHV das druckfertige Manuskript über die im DGSTB einzutragenden RGPn spätestens bis zum 15. März des auf das Prüfungsjahr folgenden Jahres vor. In diesem Manuskript sind auch die zur Prüfung angetretenen, aber durchgefallenen Hunde mit ihrem Namen und ihrer Zuchtbuchnummer und mit der Angabe des Grundes ihres Ausscheidens anzuführen. Für die durchgeprüften Hunde ist die eventuelle Gebrauchshundestammbuchnummer des DRC anzugeben.

§8 Ordnungsvorschriften RGPO

- (1) Die veranstaltende Landesgruppe trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder Prüfung.
- (2) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser RGPO durchgeführt worden sind, können nicht anerkannt werden. Ihre Ergebnisse werden nicht im DGStB eingetragen.
- (3)
 - a) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der RGP zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.
 - b) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.

- (4) **a)** Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z.B. Dressurhalsbänder oder deren Attrappen) ist nicht zulässig.
b) Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Wild so zu verwahren und zu transportieren, dass es artfremde Gerüche nicht annehmen kann.
- (5) Die Führer müssen auf der RGP mit Gewehr und einer ausreichenden Zahl Patronen ausgerüstet sein und den gültigen Jagdschein mit sich führen.
- (6) **a)** Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
b) Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihren Hunden zur Stelle sind.
c) Während der Arbeit eines Hundes müssen die Zuschauer so weit hinter dem Führer und den Richtern bleiben, dass die Arbeit des Hundes nicht gestört wird.
- (7) Erfüllt ein Hund in einer Fachgruppe nicht die für den dritten Preis geforderten Mindestbedingungen oder erreicht er nicht die festgesetzte Mindestpunktzahl, so soll er nicht von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden, falls die Möglichkeit besteht, dass er die jagdliche Brauchbarkeit erreichen kann.
a) Falls der Nachweis jagdlicher Brauchbarkeit nicht mehr in Frage kommt, sind die Hunde, welche die Mindestbedingungen einer Fachgruppe nicht erfüllen oder die festgesetzte Mindestpunktzahl nicht erreichen, von der Weiterprüfung auszuschließen.
b) Von der Weiterprüfung auszuschließen sind in jedem Fall:
 - Anschneider (Angabe der Wildart ist unbedingt erforderlich)
 - Totengräber (Angabe der Wildart ist unbedingt erforderlich)
 - Hunde, die Nutzwild nach erstmaligem Finden nicht selbst ständig bringen
 - Haarnutzwildhetzer und völlig ungehorsame Hunde
 - schuss-, hand- und wildscheue sowie wesensschwache Hunde
 - Blinker
 - Versager bei der Wasserarbeit (Schussfestigkeit, Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer, Nichtbringen von Ente)

- (8) Von der Prüfung kann ferner unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
- a) wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht.
 - b) wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt
 - c) wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist.
 - d) wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt.
 - e) Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.).
- (9) Jeder Führer kann von dem Prüfungsleiter, unmittelbar nachdem das Gesamtergebnis der Prüfung feststeht, Auskunft über die Zensuren seines Hundes verlangen.
- (10) Für Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis ist die Einspruchsordnung anzuwenden.
- (11) Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik kann von dem die Prüfung ausrichtenden Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder für immer, geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV mitzuteilen.

§9 Durchführung der Prüfung

(1) Muss- und Sollbestimmungen

- a) Diese PO enthält „Muss“ – und „Soll“ – Bestimmungen.
- b) Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form – z.B. „darf nicht“, bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO, unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen.
Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur das Prädikat „ungenügend“ erhalten.
- c) Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung hat eine entsprechende Minderung der Bewertung zur Folge.

- (2) Prädikate und Leistungsziffern
- a)** Für die in einem Fach gezeigte sehr gute, gute, genügende, mangelhafte oder ungenügende Leistung ist ein Prädikat zu erteilen.
- b)** Die Verbandsrichter haben für die Leistungen eines jeden Hundes zunächst das Prädikat festzulegen und ihr Urteil in Worten (Prädikaten) in ihre Richterbücher einzutragen. Die Prädikate sind, in Leistungsziffern umgesetzt, in das Formblatt J2r einzutragen.
- c)** Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie die in der „Übersicht über die Einstufung in die einzelnen Preisklassen“ aufgeführten Mindestbedingungen erfüllen.
- d)** Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgenden Leistungsziffern (ganze Zahlen):
- | | | |
|--------------|---|----|
| hervorragend | = | 4h |
| sehr gut | = | 4 |
| gut | = | 3 |
| genügend | = | 2 |
| mangelhaft | = | 1 |
| ungenügend | = | 0 |
- e)** Das Prädikat „hervorragend“ = 4h darf nur ausnahmsweise für wirklich hervorragende Leistungen, die der Hund unter erschwerten Umständen gezeigt hat, vergeben werden. Eine Vergabe für Schleppen-, Bring- und Gehorsamsfächer ist nicht zulässig. Die Erteilung dieses Prädikates ist in jedem einzelnen Fall in der Zensurentabelle (Formblatt J2r) besonders zu begründen, die einfache Eintragung genügt nicht. Geschieht dies nicht, muss der Obmann der Verbandsrichter in die Zensurentabelle des DGStB die Leistungsziffer 4 eintragen.
- (3) Urteilsziffern = Punktzahlen
- a)** Die für die einzelnen Fächer erteilten Leistungsziffern (LZ) werden mit einer Fachwertziffer (FwZ) multipliziert, deren Höhe der Bedeutung und Schwierigkeit des betreffenden Prüfungsfaches entspricht.
- b)** Aus dieser Multiplikation ergibt sich die Urteilsziffer (UZ), sie ist also für jedes Fach das Produkt aus dem Wert der Leistung und der Bedeutung dieses Faches.
- c)** Die Urteilsziffer ist gleich der Punktzahl, nach deren Höhe die Einstufung des Hundes erfolgt
- (4) Übersicht über die Fachgruppen und die Prüfungsfächer mit ihren Fachwertziffern

Die jagdlich und nach erforderlichem Prüfungsgelände –Wald, Wasser, Feld– oder nach der zu prüfenden Leistung –Gehorsam und Bringen– zusammengehörenden Prüfungsfächer sind in der RGPO zu vier Fachgruppen zusammengefasst.

- I. Waldarbeit**
 - 1. Riemenarbeit – Übernachtfährte FwZ 8
 - Totverbellen (zusätzlich)..... FwZ 4
 - Totverweisen (zusätzlich)..... FwZ 3
 - 2. Fuchsschleppe (ein Wahlfach)..... FwZ 4
 - 3. Bringen von Fuchs auf der Schleppe (ein Wahlfach) .. FwZ 2
 - 4. Hasen- oder Kaninchenschleppe FwZ 3
 - 5. Freie Verlorensuche und Bringen von Nutzwild..... FwZ 4
 - 6. Bringen FwZ 2
 - 7. Buschieren FwZ 3
- II. Wasserarbeit**
 - 1. Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer FwZ 3
 - 2. Schussfestigkeit (wird nicht bewertet)
 - 3. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer FwZ 3
 - 4. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer..... FwZ 3
 - 5. Markierung über ein Gewässer FwZ 3
 - 6. Bringen von Ente FwZ 2
- III. Feldarbeit**
 - 1. Federwildschleppe FwZ 3
 - 2. Einweisen..... FwZ 4
 - 3. Merken FwZ 3
 - 4. Standruhe FwZ 3
 - 5. Bringen von Federwild..... FwZ 2
- IV. Gehorsam**
 - 1. Allgemeines Verhalten – Gehorsam FwZ 3
 - 2. Verhalten auf dem Stand FwZ 2
 - 3. Leinenführigkeit..... FwZ 1
 - 4. Folgen frei bei Fuß FwZ 2
 - 5. Ablegen FwZ 2
 - 6. Schussfestigkeit und Hereinkommen
auf Ruf und / oder Pfiff (wird nicht bewertet)
 - 7. Arbeitsfreude..... FwZ 4

- (5) Mindestleistungen und Mindestpunktzahlen
- a) Für einige Fächer werden in den Preisklassen Mindestleistungen gefordert.
 - b) Angesichts der für den Jagdgebrauchshund notwendigen Vielseitigkeit muss jeder Hund in allen 4 Fachgruppen (Wald, Wasser, Feld, Gehorsam) bestimmte Durchschnittsleistungen für jeden Preis erreichen. Deshalb sind für jede Preisklasse bestimmte Mindestpunktzahlen festgesetzt.
 - c) Da der Gehorsam Grundbedingung für die jagdliche Brauchbarkeit eines Hundes ist, sind die Mindestpunktzahlen für diese Fachgruppe entsprechend bemessen.
 - d) In der Fachgruppe Wald sind bei Errechnung der Mindestpunktzahlen für die einzelnen Preisklassen die durch Totverbellen oder Totverweisen gegebenenfalls erreichten Zusatzpunkte nicht zu berücksichtigen.
 - e) Die Mindestleistungen und Mindestpunktzahlen für die drei Preisklassen sind jeweils am Ende der Prüfungsbestimmungen für die einzelnen Fachgruppen niedergelegt.
- (6) Der Hund, der in jeder Fachgruppe die für diese Preisklasse geforderten Mindestleistungen erfüllt und die Mindestpunktzahlen dieser Preisklasse erreicht hat, erhält den entsprechenden Preis.
- (7) a) Die Einstufung der prämierten Hunde innerhalb der einzelnen Preisklassen erfolgt nach der Höhe der Gesamtpunktzahl.
b) Bei dieser Einstufung sind die Zusatzpunkte der Totverbeller und Totverweiser, falls sie je mindestens das Prädikat „genügend“ für diese Leistung erhielten, mitzuzählen.

Ordnung für die Retrievergebrauchsprüfung (RGP)

Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer, nach Fachgruppen geordnet, mit Mindestleistungen und Mindestpunktzahlen jeder Fachgruppe

I. Fachgruppe Waldarbeit

In dieser Fachgruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Schweißarbeit auf Schalenwild als Riemenarbeit (Übernacht-fährte), gegebenenfalls mit anschließendem Totverbellen oder Totverweisen
2. Fuchsschleppe (Wahlfach)
3. Bringen von Fuchs auf der Schleppe (Wahlfach)
4. Hasen- oder Kaninchenschleppe
5. Freie Verlorensuche und Bringen von Nutzwild
 6. Bringen von Hase oder Kaninchen und Federwild
 7. Buschieren

§10 Schweißarbeit

Vorbereitung der Schweißarbeit

- (1) Zum Legen der künstlichen Schweißfährten müssen hierin besonders erfahrene Richter – Sonderrichter Schweiß – eingesetzt werden
- (2)
 - a) Die Schweißfährten dürfen an aufeinander folgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden. Die Mindestlänge beträgt für die Riemenarbeit 400 m, für die freie Arbeit des Totverbellers und Totverweisers 200 m. Da z.B. in Brandenburg zur Erlangung der Brauchbarkeit min. 600m Riemenarbeit notwendig ist, kann die Riemenarbeit in der Ausschreibung, auch auf diese Distanz festgelegt und geprüft werden.
 - b) Die Fährten sind im Wald oder in deckungsreichem Buschgelände zu legen. Es ist gestattet, die Fährte bis zu einer Länge von etwa 100 m auf freiem Felde beginnen zu lassen.
 - c) Der Anfang der Schweißfährte ist durch einen Zettel mit der Aufschrift „Fährte Nr., gelegtUhr“ kenntlich zu machen und zu verbuchen. Die Zweckbestimmung der Fährte (Riemenarbeiter, Totverbeller, Totverweiser) ist auf diesem Zettel zu vermerken.
 - d) Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 120 m betragen.
 - e) Bei der Herstellung der Fährte sind zwei stumpfwinkliger Haken und ein Wundbett einzufügen. Das Ende der Fährte für

die Riemenarbeit ist zu kennzeichnen. Hier ist für Totverbeller und Totverweiser ein zweites Wundbett anzulegen.

f) Für die freie Arbeit des Totverbellers und Totverweisers wird von diesem zweiten Wundbett aus die Fährte mindestens 200 m weiter verlängert.

g) Prüfungsleitung und Sonderrichter Schweiß sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Schweißarbeit verantwortlich.

- (3)** Die künstlichen Schweißfährten können im Tropf- oder Tupfverfahren hergestellt werden. Die Art der Herstellung ist in der Ausschreibung bekannt zu geben. Die Tropffährten sind mit durchsichtigen Tropfflaschen, die Tupffährten mit einem Tupfstock mit etwa 6 cm² großem und 2 cm dicken Schaumgummistück oder einem Tupfstock mit eingebautem Schweißbehälter zu legen.
- (4)** **a)** Der verwendete Schweiß muss frisch sein. Falls nicht genügend Wildschweiß zur Verfügung steht, kann frisches Haustierblut (Rind, Schaf, Schwein), auch in Mischung mit Schweiß, verwendet werden. Der Schweiß, das Blut oder die Mischung muss für alle Fährten auf einer RGP gleich sein.
b) Die Verwendung von Schweiß, Blut oder Mischung, die in frischem Zustand tiefgekühlt wurden, ist zulässig. Chemische Zusätze sind unzulässig.
- (5)** **a)** Die Schweißfährten dürfen nur vom Anschluss zum Stück gelegt werden.
b) Beim Legen der Fährte darf vom Richter und seinen Gehilfen nur eine Spur ausgegangen werden. Der Fährtenleger mit der Tropfflasche bzw. dem Tupfstock muss stets als letzter gehen.
c) Die Wundbetten sind unauffällig anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß).
d) Während der Prüfung dürfen für den Hundeführer keine Markierungen erkennbar sein.
e) Es ist streng darauf zu achten, dass die Schweißfährte beim zweiten bzw. dritten Wundbett wirklich aufhört und nicht durch Unachtsamkeit weitergeführt wird. In der Folge darf kein Schweiß verloren gehen.
- (6)** **a)** Für die 400 m, wie auch die 600 m lange Fährte darf nicht mehr als 1/4 l Schweiß, für die weiteren 200 m der freien Arbeit des Totverbellers bzw. Totverweisers nicht mehr als 1/8 l Schweiß verwandt werden.
b) Bei jeder Prüfung ist eine Reservefährte herzustellen.

- c) Die Stehzeit beträgt mindestens 14 Stunden über Nacht.
 - d) Die Riemenarbeit muss stets von drei Richtern beurteilt werden. Die Zusatzfährte für Totverbeller und Totverweiser muss unmittelbar nach erfolgreicher Riemenarbeit von einem Richter gelegt und das Verhalten am Stück von zwei Richtern beobachtet werden.
- (7)
- a) An das Ende der künstlichen Schweißfährte wird ein Stück Schalenwild (für Totverbeller und Totverweiser kein Kitz) gelegt, das einen Kugelschuss aufweisen und möglichst frisch geschossen sein soll.
 - b) Das betreffende Stück ist frei hinzulegen, nicht in eine Bodenvertiefung, hinter einen Baum o.ä. Die Aufbruchstelle und sonstige Verletzungen, mit Ausnahme des Ein- und Ausschusses, müssen sorgfältig vernäht sein.
 - c) Für den Riemenarbeiter ist das Stück Schalenwild am Ende der Fährte, für Totverbeller und Totverweiser am Ende der Zusatzfährte niederzulegen.
 - d) Die Wildträger, die das Stück Schalenwild von Fährte zu Fährte umtragen, müssen sich nach dem Niederlegen des Stückes stets in gerader Verlängerung der Fährte und dann aus dem Winde entfernen.
 - e) Das Stück Schalenwild ist so zum Ende der Fährte zu tragen, dass auf dem Weg dorthin keine Verleitungen durch das Stück entstehen können.

Durchführung der Schweißarbeit

- (8) a) Bei der Schweißarbeit kann gezeigt werden:
 Reine Riemenarbeit.
 Riemenarbeit mit anschließender Freisuche und Totverbellen.
 Riemenarbeit mit anschließender Freisuche und Totverweisen.
- b) Vor Beginn der Schweißarbeit hat jeder Führer eines Totverweisers dem Obmann der Richtergruppe zu erklären, woran er erkennt, dass sein Hund gefunden hat und wie ihn der Hund zum Stück führen soll. Diese Erklärung ist verbindlich, eine nachträgliche Änderung ist nicht gestattet.
- c) Dem Führer sind der Anschuss und die Fluchtrichtung (Fährtenbruch) zu zeigen.
- (9) a) Jeder Hund, auch der Totverbeller und Totverweiser, hat eine Riemenarbeit in Länge von mindestens 400 m, bzw. 600 m zu arbeiten, die in gleicher Weise und unabhängig von einer evtl. noch zu arbeitenden freien Fährte zu bewerten ist.
- b) Der Schweißriemen muss während dieser Arbeit in seiner ganzen Länge abgedockt und mindestens 6 m lang sein.

Grundsätzlich ist er in der Mindestlänge von 6 m zu geben, darauf haben die Richter den Führer aufmerksam zu machen. Beachtet der Führer trotzdem diese Vorschrift nicht, kann die Riemenarbeit höchstens mit „genügend“ bewertet werden.

c) Eine gerechte Halsung bzw. Geschirr ist Bestandteil des Schweißriemens. Während der Schweißarbeit sind andere Halsungen abzunehmen. Warnhalsungen sind zusätzlich zulässig.

- (10) a)** Während der Riemenarbeit müssen alle Richter der Gruppe einschließlich des Sonderrichters Schweiß dem Hunde folgen. Bei der Bewertung kommt es darauf an, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten.

Für ein „sehr gut“ ist eine ruhige und sichere Arbeit des Hundes erforderlich. Ein hastig arbeitender Hund wird in wirklich schwierigen Situationen immer versagen. Übermäßiges und nicht gezügeltes Tempo mindert das Prädikat.

b) Es ist höchste Aufgabe der Richter, die Hunde herauszustellen, die den Willen zeigen, die Fährte zu halten und fortzubringen und die bemüht sind, durch Bogenschlagen die Fährte wiederzufinden, wenn sie abgekommen sind.

c) Der Führer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen, er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehen bleiben, niemals aber dürfen die Richter warten, wenn sie feststellen, dass der Hund sich verschossen hat, ohne dass es der Führer merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen und seine Arbeitsweise beobachten.

d) Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Als erneutes – das Prädikat mindernde – Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 m) von der Fährte abgekommenen Hundes durch die Richter. Verbessert sich der von der Fährte abgekommene Hund selbständig, so ist ihm dies als Pluspunkt anzurechnen. Korrigiert der Führer seinen von der Fährte abgekommenen Hund, gilt das nicht als neues Anlegen. Eine wiederholt notwendige Führerkorrektur ist jedoch ein Zeichen mangelnder Sicherheit des Hundes und mindert das Prädikat.

e) Der Hund soll die Wundbetten finden, es ist ihm aber nicht als Fehler anzurechnen, wenn er in korrekter Anlehnung an die Fährte unmittelbar an den Wundbetten vorbei arbeitet.

f) Der Riemenarbeit dürfen einzelne Zuschauer nur dann folgen, wenn der Führer des Hundes und die Richter damit einverstanden sind.

Verhalten am Stück

- (11) Der Riemenarbeiter wird nach erfolgreicher Arbeit unangeleint am Stück zurückgelassen. Er wird von den Richtern beobachtet, die sich unter Wind so verbergen müssen, dass der Hund sie nicht eräugen kann. Alle anderen Personen müssen sich ebenfalls weit außer Sicht des Hundes begeben. Der Führer darf auf seinen Hund nicht einwirken. Sobald die den Hund beobachtenden Richter das Verhalten beurteilen können, was höchstens ca. 5 Minuten dauern sollte, kann der Führer seinen Hund abholen. Das Verlassen des Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen. Totverbeller und Totverweiser, die bei ihrer Arbeit nicht zum Stück finden, sind in gleicher Weise zu prüfen. Hunde, die das Stück anschneiden oder vergraben, müssen ausscheiden.

Totverbellen und Totverweisen

- (12) a) Totverbeller und Totverweiser werden am zweiten Wundbett geschnallt. Sie müssen dann das am Ende der Zusatzfährte ausgelegte Stück Schalenwild in freier Suche finden. Wenn der Hund die Fährte bis zum 2. Wundbett gearbeitet hat, aber das Wundbett nicht verweist, ist die Riemenarbeit beendet und die Richter müssen ihm das Wundbett zeigen.
- b) Während der freien Arbeit seines Hundes muss der Führer mit dem ihn begleitenden Richter am zweiten Wundbett bleiben, er darf sich dem Hund nicht durch weitere Zurufe, Pfiffe oder andere Zeichen bemerkbar machen. Führer und Richter müssen hier 10 Minuten abwarten, ob der arbeitende Hund verbellt oder verweist. Beim Totverbeller ist der Aufenthalt so lange auszudehnen, bis die Richter feststellen können, ob der Hund auch anhaltend genug verbellt.
- c) Die am Stück beobachtenden Richter müssen, nachdem sie sich von dem ordnungsgemäßen Niederlegen des Stückes überzeugt haben, einen Stand wählen, von dem aus der Hund sie, die Wildträger und evtl. Zuschauer weder eräugen, wittern oder bemerken kann, sie aber in der Lage sind, genau zu be-

obachten, wie sich der Hund am Stück verhält (wie er verbellt, verweist, ob er anschneidet usw.).

d) Sobald diese Richter ihren Stand eingenommen und dies durch ein verabredetes Signal angezeigt haben, muss der Führer seinen Hund schnallen.

e) Kommen Totverbeller oder Totverweiser bei der freien Arbeit nicht zum Stück, so dürfen sie vom zweiten Wundbett aus zweimal neu angesetzt werden.

f) Die Leistung des Totverbellers und Totverweisers umfasst das Hinfinden und das Verhalten am Stück bzw. das Hinführen zum Stück. Sie darf nur dann angerechnet werden, wenn sie mindestens mit „genügend“ bewertet wird. Das erteilte Prädikat muss in jedem Fall in die Zensurentabelle eingetragen werden, bei „mangelhaft“ jedoch ohne Punkte.

(13) a) Der Totverbeller muss, nachdem er gefunden hat, beim Stück bleiben und innerhalb der nächsten 10 Minuten laut werden. Dann soll der Hund allein auf sich gestellt mindestens 10 Minuten lang seinen Führer rufen. Er muss in jedem Fall zu erkennen geben, dass er genau weiß, dass er das Stück nicht verlassen darf.

b) Das Verbellern bis zu 10 Schritt neben dem Stück ist nicht als Verlassen des Stückes zu werten, wohl aber das Verlieren der Sichtverbindung bei mehr als 10 Schritt. Überschreitet der Hund diese Entfernung, ohne die Sichtverbindung mit dem Stück zu verlieren, so zieht das in jedem Falle eine Prädikatsminderung nach sich. Kurzfristiges Verstummen des Hundes, um Atem zu schöpfen oder um in die Richtung zu äugen, in der er seinen Führer vermutet, darf dem Hund nicht als Fehler angerechnet werden.

(14) a) Der Totverweiser muss das gefundene Stück alsbald verlassen, zu seinem Führer zurückkehren und ihm durch sein Benehmen anzeigen, dass er gefunden hat. Dann muss er seinen Führer frei zum Stück führen.

b) Als freies Führen gilt auch das Führen mit aufgenommenem Bringsel oder Schweißriemenende, nicht aber das Führen mit angehaltem Schweißriemen.

c) Totverbeller und Totverweiser, die in diesen Fächern versagen, müssen den Führer am Schweißriemen ohne Abruf zum Stück führen, sonst können sie die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist die Riemenarbeit mit ungenügend zu bewerten.

§11 Haarwildschleppen

- (1) **a)** Die Arbeit auf den Haarwildschleppen wird mit Fuchs und mit Hase oder Kaninchen geprüft. Die bei einer RGP verwendeten Füchse müssen ein Mindestgewicht von 3,5 kg aufweisen und naturbelassen sein (mit voller Luntenlänge, ohne Kopf ist zulässig). Das vorherige Ausweiden des Fuchses ist unzulässig.
- b)** Fuchsschleppe und Bringen von Fuchs sind Wahlfächer. Hat der Führer seinen Hund dazu gemeldet, werden sie zu Pflichtfächern. Die Zensuren sind auf jeden Fall, auch bei Versagen, in die Zensurentafel einzutragen. Werden diese Fächer nicht geprüft, wird ein „nicht geprüft“ (--) eingetragen. Die Ahnentafel erhält zusätzlich einen Vermerk „mit Fuchs“ (=m. Fu.) oder „ohne Fuchs“ (o.Fu.). Die „Fuchsschleppe“ und das „Bringen von Fuchs“ gehören zu den Waldfächern. Hier sind mindestens „genügende“ Leistungen gefordert. Bringt ein Hund den Fuchs auf der Schleppe nicht, so kann er die Prüfung nicht bestehen.
- (2) **a)** Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss an einer Leine mindestens 300 m weit mit Einlegung von drei stumpfwinkligen Haken, bzw. zwei stumpfwinkligen Haken beim Fuchs, geschleppt. Dann wird das geschleppte Stück bzw. ein anderes Stück der gleichen Wildart niedergelegt.
- b)** Der Führer kann verlangen, dass seinem Hund das geschleppte Stück zum Bringen ausgelegt wird. Falls er hiervon Gebrauch machen will, hat er dies den Richtern vor Beginn der Arbeit mitzuteilen.
- c)** Auf Wunsch des Führers können die Schleppen auch mit einem Stück der betr. Wildart hergestellt werden. Das geschleppte Stück Wild ist in jedem Fall am Ende der Schleppe und nicht direkt vor dem Schleppenleger abzulegen. Vor Beginn der Arbeit ist das Schlepptwild von der Schlepplleine zu befreien.
- d)** Die Haarwildschleppen gehören zur Waldarbeit, sie sind daher im Wald zu legen. Es ist aber gestattet, den Anfang einschließlich des ersten Hakens durch übersichtliches Gelände (Wiesen, Felder, niedrigen Kulturen ohne Unterwuchs- aber nicht über frisch bearbeiteten Acker) zu führen.
- e)** Die Schleppen sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem Richter herzustellen, sie sollen möglichst

gleichwertig sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen können.

f) Schleppen dürfen an einem Tage nicht wiederholt auf demselben Gelände gelegt werden.

- (3) **a)** Das zum Bringen bestimmte Stück darf am Ende der Schleppe nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden.
b) Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schleppenzieher in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass der Hund ihn vom abgelegten Stück aus nicht eräugen kann. Dort muss er, falls die Schleppe mit 2 Stück Wild hergestellt worden ist, das zweite Stück Wild frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hunde nicht verwehren, das geschleppte Stück zu bringen, falls dieser zu ihm kommt und es zum Bringen aufnimmt. Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschuss verbliebenen Richter ein Zeichen geben oder er selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.
- (4) Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80 m betragen.
- (5) **a)** Das zur Schleppe verwandte Haarwild muss frisch sein. Vor allem soll das niedergelegte Stück sauber und darf nicht unansehnlich sein.
b) Es ist den Vereinen freigestellt, dem Führer zu gestatten, für die Prüfung seines Hundes (auch über Hindernis) einen geeigneten mindestes 3,5 kg schweren Fuchs mitzubringen. Auch in diesem Falle ist gegebenenfalls ein zweiter Fuchs vor dem Schleppenleger auszulegen.
- (6) **a)** Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschuss zu zeigen.
b) Der Hund darf die ersten 30 m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann muss der Führer den Hund schnallen und darf nicht weiter folgen.
- (7) **a)** Unter Arbeit auf den Schleppen ist zu beurteilen, ob und wie der Hund die Schleppe in nasenmäßiger Verbindung zu ihr hält, ob er finden und bringen will und ob er das Wild seinem Führer zuträgt (Hin- und Rückweg).
b) Die Ausführung des Bringens als reine Dressurleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist nur unter „Bringen“ in der entsprechenden Spalte für Fuchs bzw. Hasse oder Kaninchen zu zensieren.

- c) Verleitungen begründen bei fertigen Gebrauchshunden, wie die RGP sie verlangt, keine Ersatzschleppe.
- (8) a) Der Führer darf seinen Hund dreimal auf den Schleppen ansetzen. Hierbei ist jede weitere Beeinflussung nach dem Ansetzen als erneutes prädikatsminderndes Ansetzen anzusehen.
- b) Versagt der Hund auf der Schleppe, einerlei ob er dabei am Stück war oder nicht, so erhält er in der Zensurentabelle unter Fuchsschleppe bzw. Hasen- oder Kaninchenschleppe das Prädikat „ungenügend“.

§12 Freie Verlorensuche und Bringen von drei Stück ausgeworfenem Nutzwild

- (1) a) Für die Freie Verlorensuche sind Waldflächen mit guter Bodendeckung, Schonungen oder Dickungen zu wählen.
- b) Auf einer Fläche von 60 x 70 m werden drei Stück Nutzwild (2 Stück Hase oder Kaninchen und 1 Stück Federwild) außerhalb des Wahrnehmungsbereiches von Führer und Hund nach Maßgabe der Richter ausgeworfen.
- c) Die Vorbereitung hat so zu erfolgen, dass der Hund mit Nacken- oder Seitenwind arbeiten muss. Der Hund soll ungefähr von der Mitte der Grundlinie (60m) aus angesetzt werden.
- d) Jedem Hund muss ein frischer Revierteil zugewiesen werden. Der Abstand zwischen den einzelnen Arbeitsflächen soll 20 m betragen.
- e) Während ein Richter beim Führer bleibt, können sich die anderen Richter frei bewegen, gegebenenfalls auch in der Arbeitsfläche stehen bleiben, um die Arbeit des Hundes besser beurteilen zu können.
- (2) a) Der Hund soll das ihm zu gewiesene Gelände gründlich und planmäßig durchsuchen und dabei zeigen, dass er finden und bringen will. Zu bewerten ist, wie der Hund sich auf diese Aufgabe einstellt.
- b) Der Führer darf den Ansetzpunkt nur auf Anordnung des Richters verlassen. Er darf den Hund bei der Arbeit unterstützen und ihn mehrfach ansetzen, jedoch mindern häufige, laute Kommandos, das Prädikat.
- c) Die Arbeit ist auf 10 Minuten zu begrenzen.
- d) Ein Hund, der wahrgenommenes Wild beim erstmaligen Finden nicht selbstständig bringt (d.h. ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) oder in 10 Minuten keines der ausgeworfenen Stücke bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

e) Bringt der Hund nur ein Stück in 10 Minuten, kann die Arbeit höchstens mit "genügend" bewertet werden. Bringt er in 10 Minuten nur zwei Stücke, kann die Arbeit höchstens mit "gut" bewertet werden.

f) Greift der Hund bei der freien Verlorensuche lebendes oder anderes verendetes Wild als das ausgeworfene und bringt es dem Führer, so ist diese Leistung dem Verlorensuchen und Bringen eines ausgeworfenen Stückes Wild gleichzusetzen.

§13 Bringen

- (1)
 - a) Ein Hund, der ein gegriffenes, frisch geschossenes ausgelegtes oder auf der Schleppe gefundenes Stück Nutzwild oder eine Ente bei der Wasserarbeit beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, scheidet aus der Prüfung aus. Auf der Schleppe wird das Finden des einen und Bringen des anderen Stückes nicht als Fehler gewertet. Das Loben des Hundes und das sich Bemerkbarmachen des Führers beim Bringen gilt nur dann nicht als verbotene Einwirkung, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.
 - b) Bei der Fuchsschleppe kann jedoch der Hund auch dann insgesamt dreimal angesetzt werden, wenn er den gefundenen Fuchs nicht bringt.
- (2) Totengräber und Anschneider müssen von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.
- (3) Das Bringen ist die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens von sämtlichem Wild bei der Prüfung auf den Schleppen, beim Verlorenbringen oder Verlorensuchen und gelegentlich der Jagdausübung während der Prüfung.
- (4)
 - a) Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist sowohl zu starkes als auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen.
 - b) Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gebrachten Wild zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches – nicht lautes! – Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt. Lässt der Hund hierbei das Wild fallen, mindert dies das Prädikat.
 - c) Knautscher und Rupfer sind auszuschließen.

§14 Buschieren

- (1) **a)** Buschieren ist im Stangenholz, auf niedrigen Kulturen oder kurz bewachsenen Schlägen zu prüfen.
b) Für dieses Fach ist ein genügend großes Gelände zu wählen, welches bei jedem Hund zu wechseln ist, falls nicht unüberwindbare, durch die Art des Prüfungsreviers bedingte Hindernisse vorliegen.
- (2) **a)** Es ist jedem Hund Gelegenheit zu geben, das bei der praktischen Jagdausübung übliche Buschieren gründlich zu zeigen. Der Führer muss beim Buschieren auf Anordnung der Richter mindestens einen Schrotschuss abgeben.
b) Der Hund soll dabei unter der Flinte suchen und sich leicht und ohne viele laute Kommandos von seinem Führer dirigieren lassen. Er soll planmäßig und ruhig buschieren, so dass ihm sein Führer hierbei gut folgen kann.
c) Die Richter haben bei der Beurteilung dieser Arbeit insbesondere die gute Verbundenheit zwischen Führer und Hund zu bewerten.

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Waldarbeit

Prüfungsfächer: Schweißarbeit (zusätzlich Totverbellen oder Totverweisen), Haarnutzwildschleppe, Freie Verlorensuche, Bringen von Hase oder Kaninchen und Federwild, Buschieren.

Wahlfächer: Fuchsschleppe und Bringen von Fuchs

Für den I. Preis:

Mindestleistung: Riemenarbeit „sehr gut“, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen Fächern.

Mindestpunktzahl: 68 Punkte

Für den II. Preis:

Mindestleistung: Riemenarbeit „gut“, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen Fächern.

Mindestpunktzahl: 50 Punkte

Für den III. Preis:

Mindestleistung: mindestens „genügende“ Leistungen in allen Fächern

Mindestpunktzahl: 40 Punkte

Anmerkung: Die sich evtl. aus einer Totverbeller- bzw. Totverweiserleistung sowie Fuchsschleppe und Bringen von Fuchs ergebenden zusätzlichen Punktzahlen zählen nicht für die Mindestpunktzahlen der einzelnen Preisklassen.

II. Fachgruppe Wasserarbeit

A. Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank und verendet in Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren.

Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten.

§15 Allgemeinverbindlichkeit

- (1) a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfungen hinter der lebenden Ente durchführen, unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Ordnungsvorschriften.
- b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als 3 Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.
- c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschuss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben so wohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

§16 Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seine Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

§17 Verantwortliche Personen

- (1) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.

- (2) Neben der nach Abs. 1 bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

§18 Enten

- (1) **a)** Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.
b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d.h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.
- (2) **a)** Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.
b) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichthetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.
c) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.
d) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.
e) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

§19 Brutzeit

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

§20 Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und -bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

§21 Hunde

- (1) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen oder züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.

- (2) Hunde, die in einem der unter § 22 aufgeführten Fächer versagen oder anlässlich dieser Prüfung Schuss- oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter geprüft werden.
- (3) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.
- (4) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigem Abstreichen).
- (5) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z.B. Hege- wald; IKP u.a.).
- (6) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung möglich.
- (7) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk: *lt. Prüfung vom.... Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.
- (8) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsrei- chen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betr. Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.

B. Besonderer Teil

§22 Allgemeines

- (1) Es werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft.
 1. Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer
 2. Schussfestigkeit
 3. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
 4. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer
 5. Markierung über ein Gewässer
 6. Bringen von Ente
- (2) Bei Nachprüfung wegen Nichtbestehens muss die gesamte Wasserarbeit im Rahmen einer Verbandsprüfung geprüft wer- den.
- (3) Bei mehreren vorher bestandenen Prüfungen wird das beste Prädikat für das Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer übernommen.

- (4) Hat ein Hund das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ auf eine Brauchbarkeitsprüfung der Länder bestanden, wird in die Zensurentafel aller später abgelegten Prüfungen ein „BE“ ohne Wertungspunkte bzw. Urteilsziffern eingetragen. Eventuell auf einer Brauchbarkeitsprüfung vergebene Prädikate werden grundsätzlich nicht übernommen. Das Zeugnis muss von 3 Verbandsrichtern mit Angabe der VR-Nr. eigenhändig unterschrieben sein und ist bei der Anmeldung mit einzureichen.
- (5) In solchen Fällen sind bei der Berechnung der Mindestpunktzahlen für die einzelnen Preisklassen je 6 Punkte abzusenken. (Beispiel: Ein Hund erreicht bei der Prüfung der Wasserarbeit 30 Punkte. Er hat dadurch Anrecht auf einen I. Preis vonseiten der Wasserarbeit).

	max. Punktzahl	erforderliche Punktzahlen für den		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
Wasser	56	44	38	28
		↓	↓	↓
		-6	-6	-6
		↓	↓	↓
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
Wasser		38	32	22

§23 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer

- (1) **a)** Der Hund soll auf einmaligen Befehl seines Führers und ohne jede weitere Anregung (Stein etc.) das Wasser annehmen und dort selbstständig in der Deckung stöbern.
- b)** Beim Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer soll der Hund seinen Finderwillen und auch seine Wasserfreudigkeit zeigen und die ihm zugewiesene Deckung gründlich absuchen. Der Führer darf seinen Hund durch Wink und Zuruf unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat. Diese Stöberarbeit soll sich auf höchstens 10 Minuten erstrecken.
- c)** Kommt ein Hund bei seiner Arbeit an eine lebende Ente und ergibt sich eine prüfungsgerechte Situation, ist diese in jedem Fall zu bewerten. Die Note einer früheren Prüfung wird dann nicht übernommen.

§24 Schussfestigkeit

- (1) **a)** Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtig, möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb ca. einer Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter geprüft werden.
- b)** Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Schießt der Schütze nicht auf das Wasser, ist der Vorgang zu wiederholen, auch wenn der Hund die Ente gebracht hat.
- c)** Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter geprüft werden.

§25 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

- (1) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.
- (2) Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren, (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
- (3) Dem Führer wird von einem Ort, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von da aus die Ente selbstständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) zutragen.
- (4) Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.
- (5) Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet wird, darf nicht weiter geprüft werden.
- (6) Kommt der Hund, bevor er die für ihn ausgelegte Ente gefunden hat an eine lebende Ente, so ist diese Arbeit zu bewerten. Nach Abschluss dieser Arbeit muss er die für ihn ausgelegte Ente suchen und bringen. Die gefundene Ente muss er selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen, auch wenn er auf dem Rückweg an eine lebende Ente kommt.

- (7) Ein Hund der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer mit ungenügend zu bewerten. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

§26 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

- (1) **a)** Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.
b) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.
c) Der Hund soll die Ente selbstständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.
d) Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.
e) Die erlegte Ente muss vom Hund selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) gebracht werden.
- (2) **a)** Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt. Im ersten Fall wird ca. 30 m vor dem Hund eine tote Ente für den Hund sichtig in das Wasser geworfen, die der Hund selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen muss.
b) Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, darf nicht weiter geprüft werden. In diesem Fall gilt auch das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ als nicht bestanden. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.
c) Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist diese Arbeit zu bewerten.

§27 Markierung über ein Gewässer

- (1) **a)** Die Wasserarbeit ist eine der Stärken der Retriever. Hierbei sticht er insbesondere durch seine Fähigkeit, still am Ufer auf seinen Arbeitseinsatz zu warten und dabei gefallenes Wild zu markieren, hervor. Daher soll diese dem Retriever eigene Fähigkeit bei der Wasserarbeit bei dieser Prüfung unter Beweis gestellt werden.
- b)** Die Aufgabe findet an dem gleichen Gewässer statt, an dem zuvor alle Hunde bereits die übrigen Fächer der Wasserarbeit absolviert haben.
- c)** Der Führer wird mit seinem Hund von einem Richter zu einem bestimmten Platz an das Gewässer geführt. Dort wird der Retriever abgeleint und sitzt frei bei Fuß neben seinem Führer. Dieser Platz sollte so gewählt werden, dass die Möglichkeit des Umlaufens des Gewässers durch den Hund stark eingeschränkt ist, so dass der Hund über die freie Wasseroberfläche schwimmen muss.
- d)** In einer Entfernung von ca. 50 m bis 60 m wird auf der gegenüberliegenden Seite des Gewässers unter Abgabe eines Schrottschusses ein Stück Federwild in die Höhe geworfen. Diesen Wurf soll der Retriever eräugen. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Gewässers wird die Ente idealerweise auf der gegenüber liegenden Seite an Land geworfen. Die Ente sollte auch dort möglichst vom Bewuchs leicht verdeckt sein.
- e)** Ist der Schilfgürtel des Gewässers sehr breit, dann wird die Ente in einer Entfernung von 50 m bis 60 m zu dem Gespann in das Schilf geworfen.
- f)** Hunde und Führer beobachten, wie das Wild ausgeworfen wird. Der Retriever soll während des Wartens aufmerksam sein, sich den Fallort des Stückes merken. Auf Anweisung eines Richters wird der Hund zum Bringen geschickt. Er soll ohne Zögern das Wasser annehmen. Dieser Vorgang wiederholt sich, bis alle Retriever zum Einsatz gekommen sind.
- g)** Alle Hunde werden nacheinander an der gleichen Stelle geprüft.
- (2) **Beurteilung**
- a)** Zu beurteilen ist, wie der Hund das Wasser annimmt und auf direktem Weg in Richtung der Fallstelle schwimmt, die Witterung im Schilf aus den voran gegangenen Wasserarbeiten ignoriert, auf der gegenüber liegenden Seite des Gewässers aussteigt, um an Land die Ente zu suchen und schnell zu finden.

b) Hunde, die nur mit Hilfe (z.B. Einweisen) oder über eine Verlorensuche zum Stück kommen, können höchstens mit „genügend“ bewertet werden.

c) Hunde, die nicht finden, sind mit „nicht genügend“ zu bewerten und können die Prüfung nicht bestehen.

d) Prädikatsmindernd sind Winseln, Hals geben sowie häufiges Einwirken durch den Führer.

e) Hunde, die einspringen, sind mit „nicht genügend“ zu bewerten, verbleiben aber in der Prüfung.

f) Hunde, die den Führer anspringen, oder am Führer hochspringen bzw. ein Verhalten zeigen, das bei der Jagdausübung zur Gefährdung Dritter führen würde, können die Prüfung nicht bestehen.

g) Das Prädikat in diesem Fach setzt sich aus der Leistung des Markierens und der Standruhe zusammen.

h) Das Bringen ist unter dem Fach „Bringen von Federwild“ zu beurteilen.

§28 Bringen von Ente

(1) Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen des § 13 zu beurteilen.

(2) Legt der Hund die an Land gebrachte Ente ab, – z.B. um sich zu schütteln, kann er höchstens das Prädikat „gut“ erhalten. Verbessert der Hund seinen Griff, ohne sich zu schütteln, darf er in der Bewertung nicht herabgesetzt werden. Ebenso ist es kein Fehler, wenn der Hund die Ente im Fang behält und sich schüttelt.

(3) Bei der Beurteilung sind alle Bingleistungen des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen. Wird eine Einzelleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) beurteilt, kann auch das Gesamturteil im Bringen von Ente nur „ungenügend“ (0 Punkte) lauten.

(4) Der Hund muss jede bei der Wasserarbeit gefundene oder gegriffene Ente selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Das Loben des Hundes oder das sich Bemerkbarmachen des Führers beim Bringen gilt nur dann nicht als verbotene Einwirkung, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.

**Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen
für die Wasserarbeit**

Prüfungsfächer: Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer, Schussfestigkeit (wird nicht zensiert), Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer, Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer, Einweisen über Gewässer, Bringen von Ente.

Für den I. Preis:

Mindestleistung: Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen vier Fächern

Mindestpunktzahl: 44 Punkte

Mindestpunktzahl bei BE: 38 Punkte

Für den II. Preis:

Mindestleistung: Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen vier Fächern

Mindestpunktzahl: 38 Punkte

Mindestpunktzahl bei BE: 32 Punkte

Für den III. Preis:

Mindestleistung: Schussfestigkeit bestanden, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen vier Fächern

Mindestpunktzahl: 28 Punkte

Mindestpunktzahl bei BE: 22 Punkte

III. Fachgruppe Feldarbeit

In dieser Fachgruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Federwildschleppe
2. Einweisen
3. Standruhe und Merken
4. Bringen von Federwild

§29 Federwildschleppe

- (1) **a)** Die Federwildschleppe ist von einem Richter 200 m weit auf bewachsenem Boden unter Einfügung von zwei rechtwinkligen Haken zu legen.
b) Der Hund ist aus ca. 50 m Entfernung mit Nacken oder Seitenwind auf den Anschuss einzuweisen.
c) Die Bestimmungen für die Arbeit auf den Haarwildschleppen (s. § 12 Abs. 1 – 8) sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Unter „Federwildschleppe“ und ist zu zensieren, wie der Hund diese Arbeit ausgeführt hat, ob er sich zum Anschuss schicken lässt und er das Stück Federwild finden und bringen will und dabei seinem Führer zuträgt.

§30 Einweisen

- (1) Beim Einweisen ist jedem Hund ein frischer Revierteil zuzuweisen. Der Abstand zwischen den Revierteilen soll mindestens 20 m betragen.
Der Hund soll bei dieser Arbeit durch Handzeichen und akustische Befehle seines Führers möglichst rasch nacheinander zu zwei Stück Federwild der gleichen Wildart (Fasan, Huhn, Ente, Taube) gelenkt werden und muss diese apportieren.
- (2) In ein Gelände mit niedrigem Bewuchs (Gras, Rüben, Rübren usw.) mit der Größe von ca. 50 m (Grundlinie) x 70 m werden in die, der Grundlinie gegenüberliegenden Ecken, für dem Führer sichtbar zwei Stücke Federwild eingeworfen.
- (3) Das Einwerfen erfolgt von den langen Seiten. Dabei haben die das Wild einwerfenden Richter streng darauf zu achten, dass sie weder die Arbeitsfläche, noch die Fläche der kurzen, dem Führer gegenüberliegende Seite betreten. Das Federwild muss vom Bewuchs verdeckt liegen, so dass der Hund die Stücke mit der Nase finden muss und sie erst aus kurzer Entfernung eräugen kann. Der Hund muss im Bewuchs optische Verbindung mit dem Führer halten können.
- (4) Die Arbeit wird mit Nacken- oder Seitenwind durchgeführt.
- (5) Der Hund darf das Auswerfen des Wildes nicht eräugen.

- (6) Der Führer des Hundes steht in der Mitte der Grundlinie. Er beobachtet das Auswerfen des Wildes zusammen mit einem Richter. Der Führer darf an seinem Platz stehen bleiben und kann sich den Hund bringen lassen. Er darf bei der gesamten Einweise-Arbeit seines Hundes seinen Platz nur auf Anordnung des Richters verlassen.
- (7) Vor Beginn der Arbeit sagt der Richter dem Führer an, welches Stück Wild der Hund zuerst bringen soll.
- (8) **a)** Das Einweisen ist die speziellste Form der Lenkbarkeit. Diese besondere Lenkbarkeit ist ein typisches Merkmal der Retriever. Deshalb soll vorrangig beurteilt werden, wie der Hund den Befehlen seines Führers Folge leistet und sich durch Handzeichen zum Stück lenken lässt. Außerdem wird der Finde- und Bringwille des Hundes bewertet. Der Führer darf den Hund nach dem erstmaligen Einweisen mehrfach erneut ansetzen, stoppen und lenken. Entscheidend für die Bewertung ist dabei, wie der Hund die Befehle des Führers annimmt. Der Hund soll beide Stücke Wild in ungefähr 10 Minuten bringen. Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.
- b)** Bringt der Hund die Stücke in falscher Reihenfolge, kann die Arbeit höchstens mit "gut" bewertet werden. Ein Hund, der überwiegend in freier Verlorensuche zu den Stücken kommt oder innerhalb von ca. 10 Minuten nur ein Stück gebracht hat, kann für diese Arbeit nur ein "genügend" erhalten. Ein Hund, der sich in diesem Fach völlig unlenkbar zeigt, kann die Prüfung nicht bestehen.

§31 Standruhe und Merken

(1) Beschreibung der Arbeit

- a)** Die Führer einer Gruppe von mindestens 3 Hunden stehen in einer Linie auf offenem Gelände mit Blick zu einer Waldkante. Alle Retriever sitzen nicht angeleint neben ihren Führern. Der Abstand zwischen den Gespannen soll ca. 30 m betragen. Die Waldkante sollte ca. 70 m entfernt sein und einen Bodenbewuchs haben, so dass das ausgeworfene Stück Nutzwild vom Bewuchs verdeckt wird.
- b)** Ein Werfer und ein Schütze stehen an der Waldkante, ca. in Höhe bzw. parallel zum ersten Gespann. Unter Abgabe eines Schrotschusses wird ein Stück Federwild in die Höhe und an die Waldkante geworfen.

- c) Hunde und Führer beobachten, wie das Wild ausgeworfen wird.
 - d) Der Retriever soll während des Wartens aufmerksam sein, sich den Fallort des Stückes merken und auf dem kürzesten Weg dorthin laufen, sobald er geschickt wird.
 - e) Auf Anweisung eines Richters wird der erste Hund zum Bringen geschickt. Die nicht arbeitenden Hunde sollen ruhig bei ihren Führern warten.
 - f) Nachdem der erste Hund das Stück gebracht hat, gehen der Werfer und der Schütze ca. 30 m entlang der Waldkante weiter, bis ca. auf Höhe des zweiten Gespanns. Dort wird unter Abgabe eines weiteren Schusses erneut ein Stück Federwild in die Höhe an die Waldkante geworfen.
 - g) Dieser Vorgang wiederholt sich, bis alle Retriever zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Beurteilung Standruhe
- a) Prädikatsmindernd sind Winseln, Hals geben sowie häufiges Einwirken durch den Führer.
 - b) Hunde, die einspringen oder in die Leine springen, sind mit „nicht genügend“ zu bewerten.
 - c) Hunde, die den Führer anspringen, oder am Führer hochspringen bzw. ein Verhalten zeigen, dass bei der Jagd ausübung zur Gefährdung Dritter führen würde, können die Prüfung nicht bestehen.
- (3) Beurteilung Merken
- a) Hunde, die nur mit Hilfe (z.B. Einweisen) oder über eine Verlorensuche zum Stück kommen, können höchstens mit „genügend“ bewertet werden.
 - b) Hunde, die nicht finden, sind mit „nicht genügend“ zu bewerten.
 - c) Das Bringen ist unter dem Fach „Bringen von Federwild“ zu beurteilen.
- §32 Bringen von Federwild**
- (1) Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen des § 13 Abs. (3) + (4) zu beurteilen.
- (2) Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes am Federwild bei der Feldarbeit (Federwildschleppe und Verlorensuche Federwild) zu berücksichtigen. Wird eine Einzelleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) beurteilt, kann auch das Gesamturteil im Bringen von Federwild nur „ungenügend“ (0 Punkte) lauten.

**Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen
für die Feldarbeit**

Prüfungsfächer: Federwildschleppe, Einweisen, Standruhe und Merken.

Für den I. Preis: **Mindestleistung:** In allen Fächern mindestens „genügende“ Leistungen
Mindestpunktzahl: 54 Punkte

Für den II. Preis: **Mindestleistung:** In allen Fächern mindestens „genügende“ Leistungen
Mindestpunktzahl: 45 Punkte

Für den III. Preis: **Mindestleistung:** In allen Fächern mindestens „genügende“ Leistungen
Mindestpunktzahl: 30 Punkte

IV. Fachgruppe Gehorsam

In dieser Fachgruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Allgemeines Verhalten – Gehorsam
2. Verhalten auf dem Stand
3. Leinenführigkeit
4. Folgen frei bei Fuß
5. Ablegen
6. Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/ oder Pfiff

§33 Gehorsam

- (1)
 - a) Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Ausbildung und Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Hundes.
 - b) Seine prüfungsmäßige Feststellung während der gesamten Prüfung ist deshalb unter allen vom Gebrauchshund geforderten Leistungen von größter Wichtigkeit.
 - c) Bei der Prüfung der Gehorsamsfächer ist das jagdnahe Verhalten des Führers mit zu berücksichtigen.
 - d) Ein Hund, der sich längere Zeit der Einwirkung seines Führers und damit der Weiterprüfung entzieht, hat keinen Anspruch auf Durchprüfung.
- (2) Prüfung durch Fachrichtergruppen
 - a) Fachrichtergruppen prüfen und beurteilen den Gehorsam bei den ihnen zugeteilten Fächern.

Waldarbeit:

Allgemeines Verhalten – Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß und Ablegen.

Wasserarbeit:

Allgemeines Verhalten – Gehorsam

Feldarbeit:

Allgemeines Verhalten – Gehorsam, Schussfestigkeit und Her-einkommen auf Ruf und / oder Pfiff.

b) Das Prädikat für das Fach „Allgemeines Verhalten – Gehorsam“ wird nach den Feststellungen aller Richtergruppen in der Richtersitzung nach der Prüfung festgesetzt.

§34 Prüfung aller Fächer durch eine Richtergruppe

Das für die Fachrichtergruppen bei den einzelnen Fachgebieten Gesagte gilt sinngemäß. Auch hier haben die Richter sich nicht nur ein Bild über den Gehorsam des Hundes in allen Prüfungsfächern zu verschaffen, sondern auch gelegentliche Beobachtungen am arbeitenden und nicht arbeitenden Hunde im Verlauf der Prüfung zu vermerken.

§35 Allgemeines Verhalten – Gehorsam

- (1) In diesem Fach sind nur alle den Gehorsam berührenden Verhaltensweisen eines Hundes zu beurteilen, die nicht durch die übrigen Prüfungsfächer erfasst sind, d. h. vor allem das Verhalten des nicht arbeitenden Hundes.
- (2) Die prüfungsmäßige Feststellung des Gehorsams der einzelnen Hunde hat im Verlauf der Prüfung in allen Prüfungsfächern der RGP zu erfolgen, wobei sowohl das Verhalten der zurzeit aufgerufenen Hunde wie auch das der nicht arbeitenden Hunde zu bewerten ist.
- (3) Der Gehorsam zeigt sich auch darin, dass der Hund dem Befehl zum Anleinen bei der Wald-, Feld- und Wasserarbeit willig folgt, sich während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Führer und Mitjäger nicht stört.

§36 Verhalten auf dem Stand

- (1) Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren Hunden – diese angeleint oder frei – als Schützen an einer Dickung angestellt, während andere Personen die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen.

Hierbei muss in der Dichtung mehrfach geschossen werden, auch muss der Führer mindestens zweimal schießen. Die Anordnung dazu hat der Richter zu geben.

- (2) Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, darf nicht Hals geben, an der Leine zerrn oder ohne Befehl vom Führer weichen.
- (3) Der angeleinte Hund kann bei dieser Prüfung höchstens das Prädikat „gut“ erhalten.

§37 Leinenführigkeit

- (1) Der an der durchhängenden Umhängeleine geführte Hund soll ohne zu stören zunächst ca. 50 m seinen Führer auf einem Weg begleiten, wobei dieser mehrmals die Richtung ändern muss. Danach soll er den durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Führer so begleiten, dass er sich mit der Leine nicht verfängt und den Führer nicht am Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.
- (2) Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen des Hundes an der Leine mindert das Prädikat für diese Leistung.
- (3) Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu verwerten.

§38 Folgen frei bei Fuß

- (1) Das Folgen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund seinem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt.
- (2) Der Führer muss hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 100 m gehen und muss dabei unterwegs mehrfach stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls sofort verhalten soll. Am Ende dieser Strecke legt oder setzt der Führer seinen Hund zum Prüfen des Ablegens oder Sitzens frei oder neben einem Gegenstand (Rucksack, Hut Jagdtasche, Jagdstock, Leine etc.) ab. Es ist nicht zulässig, einen Gegenstand über den Hund zu legen.

§39 Verweilen auf der Stelle

- (1) Nachdem der Führer seinen Hund so abgelegt oder abgesetzt hat, gibt er ihm durch Zeichen oder leisen Befehl zu verste-

hen, dass er liegen oder sitzen bleiben soll. Alles muss in größter Stille geschehen.

- (2) Es ist gestattet, den Hund mit der an der Halsung befestigten Leine abzulelgen oder abzusetzen. In diesem Fall darf die Leistung jedoch höchstens mit „gut“ bewertet werden.
- (3) Danach entfernt sich der Führer pirschend bis zu einem Richter, der mindestens 30 m vom Ablegeort entfernt im Wald so positioniert ist, dass ihn der Hund nicht eräugen oder vernehmen kann. Der Führer soll sich dabei nicht nach seinem Hund umsehen oder ihm zurufen.
- (4) Hier gibt er auf Anordnung des Richters zwei Schrotschüsse in einem Abstand von mindestens 10 Sekunden ab.
- (5) Der Hund hat hierbei auf seiner Stelle zu bleiben, bis er vom Führer dort abgeholt wird. Verlässt er diese, winselt er oder gibt er Laut, so ist diese Leistung mit „ungenügend“ zu bewerten. Der Hund darf jedoch den Kopf hochhalten, er darf sich auch auf der Vorderhand aufrichten. Ein Abweichen bis zu 5 m gilt nicht als Verlassen der Stelle, mindert aber das Prädikat.
- (6) Jagdmäßiges Verhalten und Ruhe des Hundes entscheiden das Prädikat für dieses Prüfungsfach.

§40 Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und / oder Pfiff

- (1) Zur Prüfung der Schussfestigkeit schnallt der Führer seinen Hund. Während der Hund frei läuft oder sucht, sind in seiner Nähe (mind. 30 m bis 50 m) zwei Schrotschüsse im Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dann das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.
- (2) Schussempfindlichkeit ist eine negative Reaktion beim Knall des Schusses. Diese negative Reaktion kann sich in verschiedenen Graden äußern. Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit stören lässt, so spricht man von „leichter Schussempfindlichkeit“. Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als (einfache) „Schussempfindlichkeit“ bezeichnet. Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so ist die Schussempfindlichkeit „stark“. Die Grenze für diese „starke Schussempfindlichkeit“ sind eine bis fünf Minuten. Währt die Arbeitsverwei-

gerung länger als 5 Minuten, so wird der Hund einem schuss-scheuen gleichgesetzt.

- (3) Schussscheue ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer wegläuft und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.
- (4) Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen.
- (5) Auf Veranlassung der Richter hat der Führer seinen Hund heranzurufen und/oder zu pfeifen und ihn anzuleinen. Hunde die nicht auf Ruf und/oder Pfiff zum Führer kommen, können die Prüfung nicht bestehen.

Mindestbedingungen und Mindestpunktzahlen für die Fachgruppe Gehorsam

Prüfungsfächer: Allgemeines Verhalten – Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß, Ablegen, Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff.

Für den I. Preis:

Mindestleistung: In allen Fächern mindestens „genügend“, Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff „bestanden“.

Mindestpunktzahl: **36 Punkte**

Für den II. Preis:

Mindestleistung: In den Fächern Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit und Allgemeines Verhalten – Gehorsam mindestens „genügend“, Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff „bestanden“.

Mindestpunktzahl: **27 Punkte**

Für den III. Preis:

Mindestleistung: In den Fächern Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit und Allgemeines Verhalten – Gehorsam mindestens „genügend“, Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff „bestanden“.

Mindestpunktzahl: **18 Punkte**

S41 Arbeitsfreude

Ein typisches Merkmal der Retriever ist ihre anlagebedingte, große, unermüdliche Arbeitsfreude. Sie zeigt sich darin, dass der Hund stets mit Interesse, freudig und der Aufgabe angemessen, zügig seine ihm zugewiesene Arbeit erledigt.

Die Arbeitsfreude des Hundes ist in jedem Fach festzuhalten und es ist daraus eine Gesamtzensur zu bilden und zu vergeben.

Eine Mindestbedingung und Mindestpunktzahl gibt es für das Fach nicht.

Erreichbare Höchstpunktzahlen (RGP)

Fachgruppe		zusätzlich		Fuchsfächer
		Totverbellen bzw.	Totverweisen	
Wald	80	16	12	24
Wasser	56			
Feld	60			
Gehorsam	40			
Arbeitsfreude	16			
Gesamt ohne Fuchs	252	268	264	
Gesamt mit Fuchs	276	292	288	

Die erforderlichen Mindestpunktzahlen und Bedingungen für die Einstufung in die einzelnen Preisklassen sind aus nachstehender Übersichtstabelle zu ersehen.

Übersicht über die Einstufung in die einzelnen Preisklassen (RGP)

Fachgruppe	erreichbare Höchstpunktzahlen	erforderliche Mindestpunktzahlen für den		
		I.Preis	II.Preis	III.Preis
Wald	80 + 16 P. Totverb.* + 12 P. Totverw.* + 24 P. mit Fuchs	66	50	40
Wasser	56	44	38	28
Feld	60	54	45	30
Gehorsam	40	36	27	18
Arbeitsfreude	16	16	12	8
Gesamt	252 ohne Fuchs 276 mit Fuchs	218	172	124

* Beide Punktzahlen zählen nicht zu den Mindestpunktzahlen

Mindestbedingungen für den		
I.Preis	II.Preis	III.Preis
Wald: Riemenarbeit „sehr gut“, mindestens „genügende“ Leistung in den übrigen Fächern		
Riemenarbeit „gut“, mindestens „genügende“ Leistung in den übrigen Fächern	Mindestens „genügende“ Leistung in allen Fächern	
Wasser: Schussfestigkeit bestanden, mindestens mangelhaft im Fach Markieren, „genügende“ Leistungen in den übrigen 4 Fächern		
Feld: Einweisen „sehr gut“, mindestens „genügende“ Leistungen in den übrigen Fächern		
Einweisen „gut“, mindestens „genügende“ Leistung in den übrigen Fächern	mindestens „genügende“ Leistungen in allen Fächern	
Gehorsam: Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Allgem. Verhalten-Gehorsam mindestens „genügend“, Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und / oder Pfiff bestanden		

Deutscher Retriever Club e.V.



Bescheinigung und Zensurentafel für die Retrievergebrauchsprüfung

Prüfungsort: _____ Prüfungsdatum: _____

Führer: _____

Name des Hundes: _____ gew.: _____ Rüde Hündin

Rasse: _____ ZB-Nr.: _____

Mutter: _____ ZB-Nr.: _____

Vater: _____ ZB-Nr.: _____

Formblatt LZJZ - Veranstalter
weiß - Hundeführer
rosa - Geschichtsbüchlein (ZV)
grün - Zensurentafel (ZV)

I. Waldarbeit				LZ	FWZ	UZ	III. Feldarbeit				LZ	FWZ	UZ
Riemen als Übermachtfährte					8		Federwildschleppe					3	
Totverbellen (zusätzlich, Mindestl. - LZ 2)					4		Einweisen					4	
Totverweisen (zusätzlich, Mindestl. - LZ 2)					3		Merken					3	
Hase- oder Kaninchen schleppe					3		Standrufe					3	
Freie Verlorensuche und Bringen von Nutzwild					4		Bringen von Federwild					2	
Bringen					2		Summe der Feldarbeit:						
Buschieren					3		IV. Gehorsam						
Fuchsschleppe (Wahlfach)					4		Allgemeines Verhalten - Gehorsam					3	
Bringen auf der Fuchsschleppe (Wahlfach)					2		Verhalten auf dem Stand					2	
Summe Waldarbeit:							Leinenführigkeit					1	
II. Wasserarbeit												2	
Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer					3		Folgen frei bei Fuß					2	
Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer					3		Ablagen / Abspitzen					2	
Stöbern mit Ente					3		Summe Gehorsam:						
oder lt. beil. Zeugnis vom _____					3		V. Arbeitsfreude						
Markierung über ein Gewässer					4		Arbeitsfreude					4	
Bringen von Ente					2		Summe Arbeitsfreude:						
Summe Wasserarbeit:							Gesamt-Punktzahl I - V:						

Schußfestigkeit: bei Feld- oder Waldarbeit
 schußfest leicht schußempf.
 schußempf. stark schußempf.
 schußscheu

Schußfestigkeit: bei Wasserarbeit ja nein
 Hereinkommen auf Ruf oder Pfiff ja nein

Körperliche Mängel (Gebiß-, Hoden-, Augenfehler): _____

Begründung der Note 4h und andere Bemerkungen: _____

Preis mit Fuchs
 ohne Fuchs

Nicht bestanden - Grund des Ausscheidens (in Worten beschrieben): _____

Prüfungslater _____ Richterrotmann (RO) _____ Richter _____ Richter _____
 VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____

Anhang zur RGPO

Rahmenrichtlinien des JGHV

Stand ab 03-2011

Folgende Rahmenrichtlinien wurden bisher beschlossen und gelten für sämtliche Prüfungen und Leistungszeichen aller Vereine

- | | |
|----------------------------------------------------------------|-----------------------|
| - Führen nur mit Jagdschein | Hauptversammlung 1990 |
| - Prüfungswiederholungen | Hauptversammlung 1990 |
| - PO-Wasser des JGHV – Teil A / B | Hauptversammlung 2006 |
| - Einspruchsordnung | Hauptversammlung 2000 |
| - Zulassung zu Prüfungen entsprechend §23 der Satzung des JGHV | Hauptversammlung 2010 |
| - Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit | Hauptversammlung 2010 |
| - Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV | Hauptversammlung 2010 |
| - Höchstzahl der an einem Tag zu prüfenden Hunde | Hauptversammlung 2010 |
| - Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern | Hauptversammlung 2011 |
| - Ordnung für das Verbandsrichterwesen | Hauptversammlung 2012 |

Führen nur mit Jagdschein

Der Führer eines Hundes muss den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.

Prüfungswiederholungen

Ein Hund darf höchstens zweimal auf Verbandsprüfungen geführt werden. Ausgenommen ist die Teilnahme an internationalen Prüfungen. Prüfungsausfälle, die der Führer nicht zu vertreten hat fallen nicht unter diese Bestimmung.

Teil A der PO-Wasser des JGHV siehe §§ 15 bis 21 der RGPO

**Einspruchsordnung für alle jagdlichen Prüfungen
des Deutschen Retriever Club e. V.
(Beschlussen am 24.08.2013)**

- §1 Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Vereinsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.
- §2 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.
- §3 (1) Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört wurden.
(2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.
- §4 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.
- §5 Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 15,-- € Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 15,-- € zugunsten der Vereinskasse.
- §6 Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat.
Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- §7 Der Einsprucherhebende und der veranstaltende Verein benennen je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom veranstaltenden Verein bestimmt.
Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbandsrichter sein.

Wer mit dem Einsprucherhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen vom Einspruch betroffenen Person verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, darf nicht Mitglied der Einspruchskammer sein. Dies gilt auch für Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betreffenden Hundes, bzw. die Nachkommen der 1. Generation.

- §8 Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und die beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.
- §9 Die Entscheidung kann im Falle nichtgütlicher Beilegung lauten auf
- a) Zurückweisung des Einspruches;
 - b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmissbrauch;
 - c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei der Nachprüfung nicht mitwirken.

Die anfallenden Kosten hat der Einsprucherhebende und/oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen.

- §10 Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsleiterbericht über den Obmann der Verbandsrichter im DRC an das Stammbuchamt einzureichen.
- §11 (1) Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör oder falsche Anwendung bzw. Auslegung der Prüfungsordnungen) kann die Stammbuchkommission eine Wiederholung

des Verfahrens anordnen. Ort und Termin eines solchen Verfahrens sind der Stammbuchkommission rechtzeitig mitzuteilen, damit sie ggf. einen Beobachter entsenden kann. Gegen die Entscheidung der Stammbuchkommission kann der betreffende Verein Beschwerde beim Präsidium einlegen. Diese muss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (Datum des Poststempels).

(2) Bei vereinsinternen Prüfungen (JP/R, SRP und RSWP) gilt: Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör oder falsche Anwendung bzw. Auslegung der Prüfungsordnungen) kann der engere Vorstand des DRC eine Wiederholung des Verfahrens anordnen. Ort und Termin eines solchen Verfahrens sind dem engeren Vorstand des DRC rechtzeitig mitzuteilen, damit er ggf. einen Beobachter entsenden kann.

Für den Vorstand: Andreas Rimkeit
 Obmann der Verbandsrichter

**Zulassung zu Prüfungen entsprechend
§ 23 der Satzung des JGHV
Zulassung zu den Verbandsprüfungen**

(1) Eine sorgfältige, an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtete und objektiv kontrollierte Zucht schafft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung gesunder wesensfester, sozialverträglicher und ihren jeweiligen Aufgaben gewachsener Jagdhunde. Sie dient damit tierschützerischen Belangen sowohl in Bezug auf das bejagte Wild als auch den Jagdhund selbst.

Das Prüfungswesen dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Hunde für die Jagd, züchterischen Belangen in Bezug auf die Gesamtpopulation einer Rasse und schafft die Grundlage für Wert-schätzungen.

(2) Alle dem JGHV angehörigen Vereine zu § 3 (1) Nr. 1 a) – e) der Satzung sind kraft ihrer Mitgliedschaft berechtigt, Prüfungen unter Beachtung der Prüfungsordnungen und der Rahmenrichtlinien des JGHV auszurichten.

(3) Es wird unterschieden zwischen:

a) Prüfungen und Leistungszeichen die allgemeinverbindlich sind (z.B. VSWP, VPS, Btr, AH usw.) Diese werden von der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,

b) gemeinsamen Zucht- und Gebrauchsprüfungen der Vorstehhunde (VJP, HZP, VGP), durch die die Vergleichbarkeit und Erhaltung eines der Jagdpraxis entsprechenden Leistungsstandards gewährleistet werden soll. Diese Prüfungsordnungen werden von den Vorstehhundezuchtvereinen und von den Vereinen, die regelmäßig mindestens alle 2 Jahre diese Prüfung durchführen, auf der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,

c) sonstigen Prüfungen der Zuchtvereine, deren Prüfungsordnungen von diesen beschlossen werden.

(4) An den Prüfungen gem. Abs. 3 dürfen teilnehmen, alle **anerkannten** Jagdhunde, das sind:

a) Im Zuchtbuch eines dem JGHV und VDH angehörenden Zuchtvereins/ Verbandes eingetragene Jagdhunde, sowie im VJT und VJB gezüchtete Hunde (Bestandsschutz),

b) Im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist und deren Ahnentafel mit FCI – Stempel versehen ist,

c) Alle von einem Zuchtverein/ Verband registrierten und durch den Aufdruck des „Sperlinghundes“ auf dem Registrierpapier qualifizierten Jagdhunde.

(5) An den Leistungsprüfungen (z.B. VGP, VSwP, VFSP, VStP) dürfen darüber hinaus teilnehmen alle **zugelassenen** Hunde, das sind:

a) Im Ausland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen und deren Nachkommen, die nicht unter (4) b fallen mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, deren Identität vom VDH geprüft ist und

b) in Deutschland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen mit Ahnentafel eines VDH-Zuchtvereins, der nicht Mitglied im JGHV ist.

(6) Übergangsvorschrift: Diese Bestimmungen treten ab 01.01.2011 in Kraft.

Die Zulassung auf Grundlage der Zweckbestimmung des Verbandes wird vom Präsidium des JGHV einmal widerruflich für die jeweilige Rasse nach Absprache mit dem VDH erteilt.

Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit

Ein VR/ RA/ Notrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines Zuchtrüden (erste Generation). Spezialzuchtvereine haben das Recht ihre rassespezifischen Anliegen zu berücksichtigen. Hierüber ist die Geschäftsstelle des JGHV zu informieren. Er darf außerdem keine Hunde von Führern, Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben.

Ein Prüfungsleiter oder VR darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV

Verbandsrichter des JGHV dürfen nur auf Prüfungen der dem JGHV angeschlossenen Vereine einschließlich aller offiziellen Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer tätig sein. Die Tätigkeit im Ausland regeln die Mitgliedsvereine in eigener Zuständigkeit.

Jeder Verbandsrichter ist gehalten, die mit einer Zusage zum Richten eingegangene Verpflichtung grundsätzlich einzuhalten und dort die Hunde zu richten, die vom JGHV sowie nach den Brauchbarkeits-POs der Länder anerkannt sind.

Verstöße können nach § 4 der Disziplinarordnung des JGHV geahndet werden.

Zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe an einem Tag zu prüfenden Hunde:

Eine Richtergruppe darf an einem Tag Hunde nach verschiedenen Prüfungsordnungen prüfen; z.B. VJP/ Derby, HZP/ Solms, VGP/ HZP. Die nach den jeweiligen Prüfungsordnungen zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe bei JGHV-Prüfungen an einem Tag zu prüfenden Hunde darf hierbei in dieser Gruppe nicht überschritten werden.

Einhaltung der Rechtsvorschriften in den Bundesländern:

Für die Prüfungen des Jagdgebrauchshundverbandes gelten die jeweiligen Rechtsvorschriften der Bundesländer.

Auszüge aus der Ordnung für das Verbandsrichterwesen (Stand 05 / 2012)

Ernennung zum Verbandsrichter (§ 6)

(1) Die RA können vom Präsidium des JGHV gem. § 4 (5) a) des betreuenden Vereins und nach bestandener Sachkundeprüfung (§ 5) zu VR ernannt werden. Die VR können alle Fachgruppen richten, für die sie ernannt sind. Siehe § 6 (4).

(2) Anlagenprüfungen kann nur richten, wer berechtigt ist, das gesamte Prüfungsbündel zu richten.

(3) Auf Leistungsprüfungen darf ein VR nur die Fächer richten, für die er eine Berechtigung hat. Jedoch ist es möglich, je Richtergruppe einen VR aus der Gruppe der Spezialzuchtvereine einzusetzen. Für Spezialzuchtvereine gilt dies entsprechend.

Tätigkeit der Verbandsrichter (§ 8)

(1) Eine Tätigkeit als VR ist nur möglich, wenn der VR in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt ist. VR müssen:

a) Mitglied eines Verbandsvereines entsprechend § 3 (1) a-d der Satzung des JGHV und

b) Im Besitz eines eigenen gültigen gelösten Jagdscheines sein.

c) Ab dem 01.01.2012 Bezieher des offiziellen Mitteilungsblattes „Der Jagdgebrauchshund“ sein.

(2) Die Pflichten eines VR ergeben sich aus seiner besonderen Stellung. Insbesondere werden von ihm verlangt:

-eine genaue Einhaltung der Prüfungsordnungen

-vorbildliches Verhalten als Jäger und Hundeführer

-Teilnahme an mindestens einer anerkannten (§ 4) Richterfortbildungsveranstaltung binnen 4 Jahren. Dem Teilnehmer ist durch den veranstaltenden Verein eine schriftliche Bescheinigung über die

Teilnahme auszustellen, dazu kann Formblatt 65 verwendet werden.

–Statt einer Fortbildungsveranstaltung ist es möglich, einen Hund entsprechend der Fachgruppen, für die der VR registriert ist, innerhalb dieser 4 Jahre auszubilden und zu führen.

Die Kontrolle liegt im Aufgabenbereich der verantwortlichen Sachbearbeiter für Richterwesen in den Mitgliedsvereinen.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist der Geschäftsstelle auf Formblatt 64 anzuzeigen. Der Nachweis des Führens ist nur auf Anforderung der Geschäftsstelle vorzulegen.

(3) Ist eine der unter Abs. 1 Ziff. a, b und c genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, oder kann der VR den Nachweis über die Teilnahme an einer Richterfortbildungsveranstaltung nicht erbringen, ruht die Richtereigenschaft und erlischt nach Ablauf von 3 Jahren. Das Ruhen der Richtereigenschaft ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen, ebenfalls das Wiederaufleben.

(4) VR dürfen nur auf Prüfungen der dem JGHV angeschlossenen Vereine einschließlich aller offiziellen Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer tätig sein. Die Tätigkeit im Ausland regeln die Mitgliedsvereine in eigener Zuständigkeit. Jeder VR ist gehalten, die mit einer Zusage zum Richten eingegangene Verpflichtung grundsätzlich einzuhalten und dort die Hunde zu richten, die vom JGHV sowie nach den Brauchbarkeits PO´s der Länder anerkannt und zugelassen sind. Verstöße können nach § 4 der Disziplinarordnung des JGHV geahndet werden.

(5) Ein VR / Notrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines Zuchtrüden (erste Generation). Spezialzuchtvereine haben das Recht ihre rassespezifischen Anliegen zu berücksichtigen. Hierüber ist die Geschäftsstelle des JGHV zu informieren. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern, Deckrüdenbesitzern, Führern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben.

(6) Die Absätze (4) und (5) gelten sinngemäß auch für Richteranwälter.

(7) Ein Prüfungsleiter oder VR darf auf einer Prüfung, auf der er in diesen Funktionen tätig ist, keinen Hund führen.

Leistungszeichen des JGHV

1. Das Armbruster-Haltabzeichen (AH)

(1) Die Stiftung Armbruster-Haltabzeichen ist auf der 57. Hauptversammlung des Jagdgebrauchshundverbandes am 15. März 1970 durch Beschluss dieser HV mit allen Rechten und Pflichten vom JGHV übernommen worden.

(2) Das Armbruster-Haltabzeichen wird unter folgenden Bedingungen verliehen:

Der Hund muss während einer Verbandsprüfung, zu der er gemeldet ist, bei der freien Suche im Feld gemäß §§ 11(3) und 13(3) VZPO bzw. § 31 VGPO an jedem Hasen, den er eräugt, gehorsam im Sinne des § 44 Abs. 1 VGPO sein. Dabei muss er mindestens einmal ca. 20 m vom Führer entfernt sein. Nach Bekanntgabe der Zensuren im Feld darf ein Hund nicht mehr zusätzlich für das AH geprüft werden.

(3) Außerdem muss er bei der ersten dazu geeigneten Gelegenheit nach Außersichtkommen des Hasen auf dessen Spur eine Spurarbeit nach § 11(1) bzw. § 13 VZPO zeigen, die mindestens mit dem Prädikat „gut“ bewertet wird.

(4) Diese Bedingungen können an einem Hasen erfüllt werden. Bei mehrfachem Vorkommen von Hasen genügt eine Spurarbeit.

(5) Das Haltabzeichen kann nicht verliehen werden, wenn der Hund zwar an jedem eräugten Hasen gehorsam ist, aber nicht bei der ersten dazu geeigneten Gelegenheit zur Spurarbeit das Mindestprädikat „gut“ erhält.

(6) Der Verbandsverein, auf dessen Prüfung ein Hund diese Bedingungen – unabhängig von dem Bestehen der Prüfung – erfüllt hat, beantragt das Haltabzeichen beim Stammbuchamt.

(7) Der Antrag (FB 21) ist innerhalb von vier Wochen zu stellen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von € 25,00,- verwirkt. Ein kurzer Bericht des Richterobmanns über die Arbeit des Hundes ist beizufügen.

2. Härtenachweis (/)

(1) Die befugte Tötung von Raubwild, wildernden Katzen, Waschbären und Marderhunden im Rahmen des Jagdschutzes ist zunächst Aufgabe des Jägers mit der Schusswaffe. Sofern ein Jagdgebrauchshund ein Stück gegriffen hat und sofort tötet, bevor ein Erlegen mit der Schusswaffe möglich war, handelt es sich um waidgerechte Jagdausübung.

(2) Wenn eine derartige selbständige Arbeit zuverlässig bezeugt wird, kann für den betreffenden Hund das Leistungszeichen „Härtenachweis“ beim Jagdgebrauchshundverband registriert werden.

Der Härtenachweis muss von einem Verbandsverein innerhalb von vier Wochen nach Erbringung auf dem vorgeschriebenen Formular (Formblatt 22, beim Stammbuchamt beantragt werden. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von € 25,00- verwirkt. Der beantragende Verein ist für die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses verantwortlich. Dem Antrag ist grundsätzlich ein Freiumschatz mit der Anschrift des Empfängers beizufügen.

3. Lautjagernachweis (\)

(1) Der Lautjagernachweis kann erbracht werden.

1. durch spurlautes Jagen (nur an Fuchs oder Hase) auf der VJP, HZP und VGP oder auf gleichwertigen Prüfungen,
2. durch lautes Jagen hinter Wild beim Stöbern auf VGP/VPS (§14 VGPO/VPSO) oder auf gleichwertigen Prüfungen,
3. durch Zeugnis von zwei Verbandsrichtern über lautes Jagen hinter Wild beim Stöbern, auch anlässlich einer Jagd,
4. durch spurlautes Jagen bei einem Vbr-Nachweis.

(2) Der Antrag ist auf FB 23 a von dem zuständigen Verein innerhalb von vier Wochen beim Stammbuchamt zu stellen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von € 25,00- verwirkt.

Soweit ein Einzelnachweis für den Führer gewünscht wird, ist ein Freiumschatz beizufügen (gilt für (1) Nr. 1 bei HZP und (1) Nr. 3).

Die nach (1) Nr. 1 auf VGP sowie die nach (1) Nr. 2 und 4 erbrachten Lautjagernachweise (\) werden vom Stammbuchamt ohne weitere Formalitäten den betr. Zuchtvereinen zugesandt.

(3) Der Nachweis des lauten Jagens und der Schussfestigkeit für eine VSwP bzw. VFSP oder einen Zuchtverein kann auf FB 23 b von zwei Verbandsrichtern bestätigt werden. Der Nachweis muss von einem Verbandsverein beglaubigt werden und verbleibt beim Führer als Anlage zur Ahnentafel.

(4) Sämtliche Lautnachweise außerhalb von Prüfungen und außerhalb einer Jagd, dürfen nur in den Monaten August bis einschließlich 1. Mai erbracht werden.

4. Verlorenbringernachweis (Vbr)

(1) Der Verlorenbringernachweis kann nur bei der Jagdausübung erbracht werden.

(2) Der Hund muss die Wundspur eines Hasen oder Fuchses, den er zuvor nicht eräugt hat, mindestens 300 m beobachtbar arbeiten und den Hasen oder Fuchs seinem Führer zutragen.

(3) Das Vbr darf nicht beantragt werden, wenn der Hund auf anderen Wundspuren am selben Tag negative Arbeiten gezeigt hat.

(4) Die Art des Jagens ist festzustellen.

(5) Die Arbeit ist von mindestens einem Verbandsrichter und einem Jäger als Zeugen zu bestätigen.

(6) Der zuständige Verbandsverein muss spätestens innerhalb von vier Wochen dem Stammbuchamt die Unterlagen (Formblatt 24, Maschinenschrift) einreichen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von € 25,00 zu zahlen.

5. Bringtreueprüfung (Btr)

§1 (1) Die Verbandsvereine können eine Prüfung auf Bringtreue abhalten.

(2) Durch diese Prüfung soll die besondere Zuverlässigkeit des Gebrauchshundes im Bringen festgestellt werden. Diese beweist der Hund dadurch, dass er kaltes Wild, welches er zufällig und ohne jeden Einfluss seines Führers findet, aufnimmt und seinem Führer bringt.

§2 Die Bringtreueprüfung ist in den Monaten August bis einschließlich April im Walde in möglichst wildreinen Dickungen, gegebenenfalls auch im Altholz mit dichtem Unterholz, abzuhalten. Kleine, zur Beobachtung des Hundes geeignete Blößen müssen vorhanden sein.

§3 Für die Bringtreueprüfung sind Füchse zu verwenden, die den Bestimmungen des § 12 (1) der VGPO entsprechen müssen.

§4 (1) Vor der Prüfung sind im Prüfungsgelände geeignete Plätze für das Auslegen der Füchse zu erkunden und zu markieren.

(2) Diese Plätze müssen mindestens 50 m voneinander und mindestens 100 m von der Stelle am Dickungsrand entfernt sein, an welcher der Hund bei der Prüfung geschnallt werden soll. Bei Auswahl und Herrichtung dieser Plätze ist zu berücksichtigen, dass die Richter den Hund und sein Verhalten am ausgelegten Fuchs gut beobachten können, dass jedoch der Hund die Richter weder wittern noch äugen kann. Gegebenenfalls wird der Gebrauch von Hochsitzen, Leitern usw. empfohlen.

§5 Der für die Prüfung bestimmte Fuchs muss spätestens zwei Stunden vor Beginn der Arbeit frei – nicht hinter einen Baum oder in eine Vertiefung – auf dem markierten Platz ausgelegt werden. Dabei ist der Fuchs zu dem Auslegeplatz zu tragen, er darf auf keinen Fall geschleppt werden oder beim Transport irgendwo den Boden berühren. Die Träger des Fuchses müssen, damit der Hund während der Prüfung nicht auf menschliche Fährten stößt, sich in einem weiten Bogen, der überall mindestens 200 m Abstand vom Auslegeplatz hat, auf die Rückseite des Prüfungsgeländes (entgegengesetzt der Stelle, an welcher der Hund geschnallt werden soll)

begeben und von dort den Fuchs auf kürzestem Wege zum Auslegeplatz bringen.

§6 (1) Auf der Bringtreueprüfung müssen drei Verbandsrichter tätig sein. Zwei dieser Richter beobachten das Verhalten des Hundes am Fuchs von dem vorbereiteten Beobachtungsstand aus.

(2) Diese Richter müssen darauf achten, dass der Beobachtungsstand außer Wind vom Auslegeplatz des Fuchses liegt, und dass der Hund sie weder äugen noch wittern kann, dass sie aber das Verhalten des Hundes am Fuchs gut beobachten können.

(3) Der dritte Richter begleitet den Führer des zu prüfenden Hundes. Er muss darauf achten, dass die Vorschriften der §§ 8 bis 10 in allen Einzelheiten und unbedingt eingehalten werden.

§7 Zur Verständigung der Richter untereinander wird der Gebrauch von Signalen empfohlen.

§8 (1) Der Führer darf während der Prüfung seines Hundes keinen anderen Hund führen. Es darf ihn außer dem Richter auch niemand begleiten, damit der stöbernde Hund nicht gestört wird. Während der Arbeit seines Hundes darf er mit dem begleitenden Richter an der Dickung auf und ab gehen, muss sich jedoch nach dem Schnallen des Hundes absolut ruhig verhalten.

(2) Beachtet der Führer diese Vorschriften nicht, muss der Hund von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden und ist sofort heranzurufen und anzuleinen.

§9 (1) Der Führer kann den Hund entweder von seinem Stand aus stöbern lassen oder ihn zunächst in einer gewissen Entfernung ablegen und ihn dann mit Wink oder Zuruf zum Stöbern in die Dickung schicken.

(2) Nachdem die beiden Richter auf dem Beobachtungsstand durch ein vorher zu verabredendes Signal angezeigt haben, dass die Prüfung beginnen kann, veranlasst der begleitende Richter den Führer, seinen Hund zu schicken.

(3) Der Führer muss dann den Hund durch einmaligen Suchbefehl in die Dickung schicken (kein Bringbefehl).

§10 Von diesem Augenblick an ist dem Hund 20 Minuten Zeit zu geben, um den ausgelegten Fuchs beim Stöbern in der Dickung zu finden und ihn seinem Führer zu bringen. Zu diesem Zweck darf der Hund beliebig oft zum Stöbern aufgefordert werden.

§11 Der Hund, der innerhalb 20 Minuten nach dem ersten Schnallen seinem Führer den Fuchs zuträgt, hat die Bringtreueprüfung bestanden.

§12 Ein Hund, der beim Stöbern zum Fuchs kommt, ihn aber nicht aufnimmt und leer zum Führer zurückkommt oder weiter stöbert, ist von der Weiterprüfung auszuschließen und sofort anzuleinen.

§13 Versagt ein Hund auf der Bringtreueprüfung, kann der ausgelegte Fuchs liegen bleiben und ein zweiter Hund zum Stöbern in die gleiche Dichtung geschickt werden. Er muss jedoch mindestens 50 m von der Stelle, an der der erste Hund abgesetzt wurde, seine Arbeit beginnen.

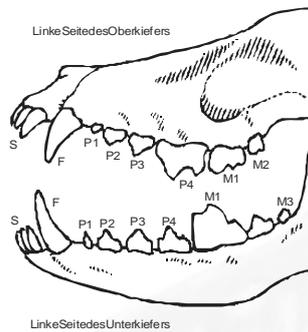
§14 Prüfungsleiter und Vorstand des veranstaltenden Vereins sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Btr-Prüfung und die genaue Beachtung dieser Vorschriften voll verantwortlich.

§15 Der Prüfungsleiter muss innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung dem Stammbuchamt einen Prüfungsbericht (FB 25) übersenden, der folgende Angaben enthalten muss:

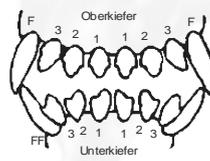
1. Ort und Datum der Prüfung
 2. Namen, Wohnort und VR-Nr. der Verbandsrichter
 3. Art des Prüfungsgeländes
 4. Namen und Zuchtbuchnummern der erschienen Hunde sowie Namen und Wohnort ihrer Führer
 5. Eine Bestätigung, die von den drei auf der Prüfung tätigen Verbandsrichtern unterschrieben sein muss, welche der erschienen Hunde die Bringtreueprüfung nach den Vorschriften dieser PO bestanden haben.
 6. Die Namen der zur Prüfung erschienen Hunde, welche die Prüfung nicht bestanden haben, mit der Angabe, ob diese Hunde am Fuchs waren oder nicht. Gehen Bericht und Unterlagen später als vier Wochen nach der Prüfung beim Stammbuchamt ein, ist eine Bearbeitungsgebühr von € 25,00 pro Hund verwirkt zu zahlen, höchstens allerdings € 150,00 für die gesamte Prüfung.
- §16** Nach Prüfung der Unterlagen erteilt das Stammbuchamt den Hunden, welche die Bringtreueprüfung nach diesen Prüfungsvorschriften bestanden haben, das Leistungszeichen „Btr“ und stellt dem Eigentümer des Hundes eine Bescheinigung als Anlage zur Ahnentafel über die bestandene Btr-Prüfung aus. Diese Bescheinigung geht dem Veranstalter zu.

III. Gebiss des Hundes

Schematische Seitenansicht des Hundegebisses (linke Schädelseite):



Anmerkung: Der Einfachheit halber wurde bewußt die in deutschen kynologischen Kreisen übliche Numerierung der Prämolaren 1 bis 4, beginnend vom Fangzahn von vorn nach hinten, gewählt. Die internationale Nomenklatur bezeichnet den kleinsten hinter dem Fangzahn stehenden Prämolanzahn mit Nr.4, den größten vor den Molaren mit Nr.1



Schematische Vorderansicht des Hundegebisses mit Schneidezähnen und Fangzähnen (die unteren Fangzähne stehen vor den oberen, die Schneidezähne sind mit Zahlen bezeichnet).

Schematische Darstellung verschiedener Typen des Hundegebisses (von links gesehen):



Scheregebiß
Korrekt!



Zangengebiss
Bedingt korrekt!
Vorsicht bei
Zuchtverwendung!

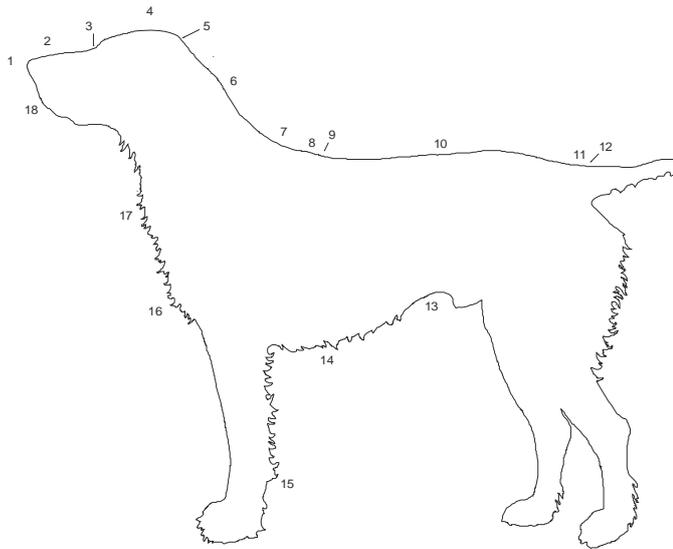


Vorbeißer
Fehlerhaft!



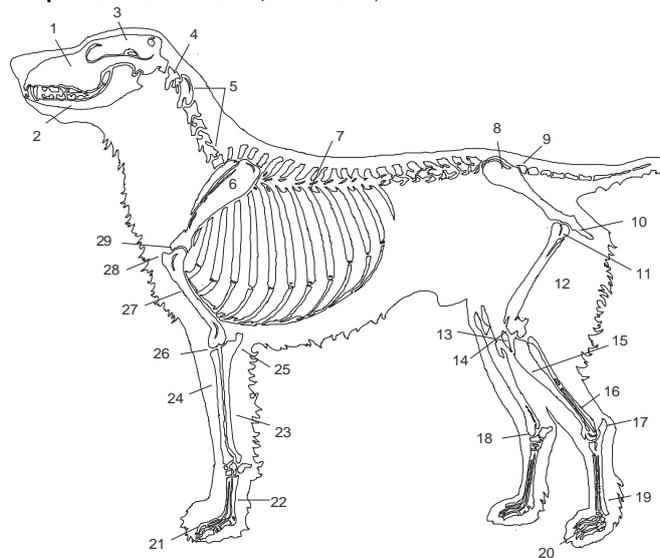
Rückbeißer
Fehlerhaft!

IV. Körperbau des Hundes (Umrisszeichnung)



- | | |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------|
| 1. Nase
(Nasenspiegel, Nasenschwamm) | 10. Rücken im weiteren Sinne
(Lende) |
| 2. Nasenrücken | 11. Kruppe |
| 3. Stirnabsatz (Stop) | 12. Rutenansatz |
| 4. Oberkopf | 13. Unterbrust |
| 5. Genick | 14. Unterbrust |
| 6. Nackengegend des Halses | 15. Karpalballen |
| 7. Widerrist | 16. Vorderbrust |
| 8. Eigentlicher Rücken | 17. Kehlrand des Halses |
| 9. Rückendelle | 18. Fang |

Körperbau des Hundes (Skelettbild)



- | | |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| 1. Oberkiefer | 16. Wadenbein |
| 2. Unterkiefer | 17. Fersenbein |
| 3. Scheitelbein | 18. Sprunggelenk |
| 4. Atlas (1. Halswirbel) | 19. Hintermittelfußknochen |
| 5. Übrige Halswirbel | 20. Knochen der Zehen
(der Beckengliedmaßen) |
| 6. Schulterblatt mit
Schulterblattgräte | 21. Knochen der Zehen
(der Schultergliedmaßen) |
| 7. Brustwirbel | 22. Vordermittelfußknochen |
| 8. Hüftbein | 23. Elle |
| 9. Kreuzbein | 24. Speiche |
| 10. Sitzbeinhöcker | 25. Ellenbogen Unterarm |
| 11. Hüftgelenk | 26. Ellenbogengelenk |
| 12. Oberschenkel | 27. Oberarm |
| 13. Kniescheibe | 28. Brustbeinspitze |
| 14. Kniegelenk | 29. Schultergelenk |
| 15. Schienbein Unterschenkel | |

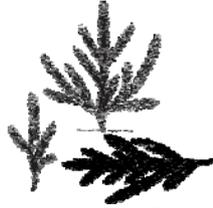
V. Bruchzeichen



Hauptbruch, armlang befest



Leitbruch, halbarmlang, befest



Anschlussbruch mit Fährtenbruch,
männliches Stück
nach rechts geflüchtet



Anschlussbruch mit Fährtenbruch,
weibliches Stück
nach links geflüchtet



Anschlussbruch mit Fährtenbruch,
Fluchrichtung unbekannt



Wartebruch



Warten wurde aufgegeben



Warnbruch

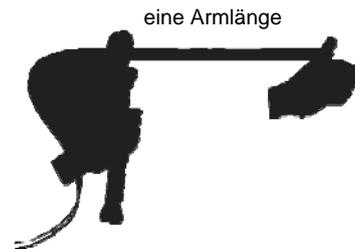
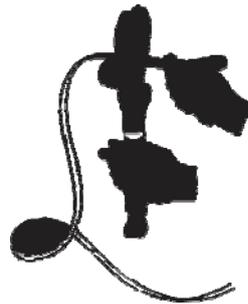
VI. Aufdocken des Schweißriemens



Von der Handhabe an wird der Riemen je nach Länge 4- bis 6-mal zusammengelegt

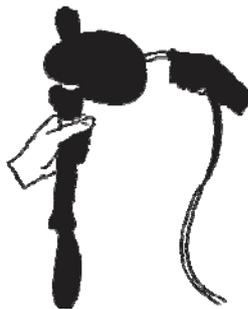


Danach wird er von unten her mit der glatten Seite nach außen aufgewickelt



eine Armlänge

Oben wird so viel freigelassen, dass der Riemen druchgezogen werden kann



Wen der Riemen fertig aufgedockt ist, wird die Halsung in die armlänge Schlaufe eingehängt.

Der Riemen kann nun über der Schulter getragen werden.

VII. Symbole und Abkürzungen für Leistungszeichen des JGHV

1. Vor dem Namen

- 1 = Härtenachweis
- 2 = Lautjagernachweis
- 3 = Totverbeller
- 4 = Totverweiser

2. Hinter dem Namen des Hundes:

Vater im DGStB	= \
Mutter im DGStB	= /
Beide Eltern im DGStB	= <
AH	= Armbruster Haltabzeichen
Vbr	= Verlorenbringernachweis
Btr	= Bringtreueprüfung
Sw	= Verbandsschweißprüfung bestanden

Deutscher Retriever Club e.V.

Geschäftsstelle

Dörnhagener Str. 13
34302 Guxhagen
Tel.: 05665/2774
Fax: 05665/1718

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträgern, darf, auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Deutscher Retriever Club e.V.